

*Das Thema*

# Direktanspruch gegen die Berufshaftpflicht- versicherung?

## Umleitung

- Wie geht's ...  
Herr Präsident Ring
- Zwischenprüfung  
am 26.11.2010
- Winterabschlussprüfung 2011/I  
am 18./19. Januar 2011



# Neues aus Brüssel

## Institutionen

### ■ EUROPÄISCHE KOMMISSION ERÖFFNET ONLINE-PORTAL

Am 16. Juli 2010 hat die Europäische Kommission ihr E-Justice Online-Portal (<https://e-justice.europa.eu>) eröffnet. EU-Bürger können sich hier in 22 EU-Sprachen über die Rechtssysteme der 27 Mitgliedstaaten informieren, u.a. wie man einen Anwalt in einem anderen Mitgliedstaat finden kann, welche Gerichte zuständig sind und wie dort Gerichtskostenhilfe beantragt werden kann. Anwälte, Notare und Richter haben Zugang zu rechtlichen Datenbanken, können Kontakt mit Kollegen durch das justizielle Netz aufnehmen und Informationen bezüglich Aus- und Weiterbildungen der Rechtsberufe erlangen. Zudem sind Links zu Insolvenz- und Eigentumsregistern zu finden und Informationen zu Vorschriften, die bei grenzübergreifenden Verfahren zur Anwendung kommen.

## Strafrecht

### ■ RECHTE IM STRAFVERFAHREN RICHTLINIENVORSCHLAG ÜBER DAS RECHT AUF BELEHRUNG

Die Kommission hat am 20. Juli 2010 einen Vorschlag für eine Richtlinie über das Recht auf Belehrung im Strafverfahren vorgelegt. Sie soll sicherstellen, dass die Verdächtigten einer Straftat über ihre grundlegenden Rechte im Strafverfahren belehrt werden. Bei einer Festnahme soll diese Belehrung schriftlich und in einer für jedermann verständlichen Sprache in einer „Erklärung der Rechte“ (letter of rights) erfolgen. Der Vorschlag enthält ein Muster der Erklärung der Rechte in den 22 EU-Sprachen. Geregelt wird zudem, dass im Falle einer Festnahme

dem Verdächtigten oder Angeklagten oder seinem Anwalt Einsicht in die Strafakte bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und bei Gericht gewährt wird, bezüglich aller Dokumente, die seine Festnahme betreffen. Dem Angeklagten soll dann Einsicht in die Akte gewährt werden, sobald die Ermittlungen abgeschlossen sind.

## Zivilrecht

### ■ VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT BEI EHESCHIEDUNGEN IN DER EU (ROM III)

Am 12. Juli 2010 hat der Rat zum ersten Mal in der Geschichte der EU der Anwendung des Verfahrens der verstärkten Zusammenarbeit von 14 EU-Ländern zugestimmt. Die 14 Länder (Belgien, Bulgarien, Deutschland, Frankreich, Italien, Lettland, Luxemburg, Malta, Österreich, Portugal, Rumänien, Slowenien, Spanien und Ungarn) können ab sofort alleine über den von der Europäischen Kommission vorgelegten Verordnungsvorschlag für die Regelung von Scheidungen internationaler Ehen weiterberaten und abstimmen.

### ■ EUGH-URTEIL ZUR ZUSTÄNDIGKEIT BEI EINEM DURCH EIN ELTERNTEIL ENTFÜHRTES KIND

Der EuGH hat in seinem Urteil vom 01. Juli 2010 (C-211/10) entschieden, dass bei Kindesentführung das Gericht des Mitgliedstaates zuständig bleibt, in dem das Kind ursprünglich lebte. Nach dem EuGH kann die Vollstreckung der Anordnung der Rückgabe des Kindes weder aufgrund einer späteren Entscheidung eines Gerichts des Vollstreckungsmitgliedstaats noch deshalb verweigert werden, weil sie aufgrund einer seit Erlass der Rückgabanordnung eingetretenen Änderung

der Umstände das Wohl des Kindes schwerwiegend gefährden könnte. Eine solche Änderung müsse vor dem zuständigen Gericht des Ursprungsmitgliedstaats geltend gemacht werden, bei dem auch ein etwaiger Antrag auf Aussetzung der Vollstreckung seiner Entscheidung zu stellen ist.

## Bürgerrechte

### ■ VORRANG DES SCHUTZES PERSONENBEZOGENER DATEN

Der EuGH hat am 29. Juni 2010 entschieden, dass die Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten gegenüber der Verordnung über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten der europäischen Institutionen Vorrang genießt. Er stellte klar, dass etwaige Beeinträchtigungen der Privatsphäre oder Integrität des Einzelnen im Sinne der Verordnung über den Zugang zu Dokumenten stets nach den Unionsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten zu messen sind. Darunter falle insbesondere die Verordnung zum Schutz personenbezogener Daten, welche daher als speziellere Norm berücksichtigt werden müsse.

### ■ ZWEITER ANLAUF FÜR EIN SWIFT-ABKOMMEN

Nach der am 28. Juni 2010 erzielten Einigung zwischen den USA und den EU-Mitgliedstaaten über das „Terrorism Finance Tracking Programme“ (TFTP), hat das EP den zweiten Entwurf für das SWIFT-Abkommen zum Austausch von Bankdaten angenommen. Das Abkommen sieht ein Recht auf Richtigstellung, Löschung und Blockierung von Daten sowie einen Anspruch auf Entschädigung bei Datenmissbrauch vor. Es trat am 01. August 2010 in Kraft.

Quelle: BRAK;  
weitere Informationen unter [www.brak.de](http://www.brak.de)



Liebe Kolleginnen und Kollegen,

Wissen Sie, was sich hinter den Abkürzungen „AKL“ oder „ADR“ verbirgt?

Gemeint sind in einem juristischen Kontext nicht die Arbeitsgemeinschaft Katholischer Liturgiewissenschaftler oder die Antikapitalistische Linke, sondern neue Perspektiven des Konfliktmanagements in der Wirtschaft: Also alternative Konfliktlösung oder Alternative Dispute Resolution.

Prof. Reinhard Greger, Ordinarius und Richter am BGH im Unruhestand, hat zu dieser Thematik am 24.07.2010 in Zusammenarbeit mit dem Bayerischen Justizministerium, den beiden nord-bayerischen Anwaltskammern und der Siemens AG eine ebenso interessante wie fruchtbare Tagung veranstaltet, die zum einen die vielfältigen Möglichkeiten der selbstbestimmten Konfliktbeilegung beleuchtete, zum anderen die Bedeutung für Anwaltschaft und Wirtschaft in Deutschland und Europa aufzeigte.

Wer bislang die Thematik der konsensualen Konfliktlösung ausschließlich mit dem Terminus „Mediation“ in Verbindung brachte, der gerade in weiten Teilen der Anwaltsszene eher negativ besetzt ist, der musste rasch erkennen, dass die deutsche Wirtschaft zwischenzeitlich einvernehmliche Lösungen der richterlichen Streitentscheidung vielfach vorzieht.

So wurden überzeugende Erfahrungsberichte von Mitgliedsunternehmen des „Round Table Mediation und Konfliktmanagement der deutschen Wirtschaft“ geliefert, der so illustre Unternehmen wie ABB, Audi, Bayer, Deutsche Bahn, Deutsche Bank, Porsche, SAP oder Siemens angehören.

Der Zug ist weitgehend ohne Beteiligung der Anwaltschaft bereits angefahren, es gilt für unseren Berufsstand deshalb rasch den Aufsprung zu schaffen. Wer heute die außergerichtliche Konfliktregelung für ein nicht ernstzunehmendes Betätigungsfeld von Psychologen, Therapeuten und unterbeschäftigten Teilzeitjuristen hält, der irrt: alternative Konfliktlösung ist ein in der Wirtschaft zwischenzeitlich verbreitetes und etabliertes Modell, das hochprofessionelles Engagement erfordert – mithin für uns Anwälte ein knallhartes und durchaus ertragreiches Geschäft.

Die Akzeptanz von AKL steht und fällt mit der Kompetenz, der Reputation und Autorität der Personen, die diese Dienstleistung anbieten – wie der durchaus erfolgreiche Güterrichterversuch des Bayerischen Justizministeriums gezeigt hat. Indes: AKL ist Anwaltssache. Es liegt an uns, dieses Betätigungsfeld nicht brach liegen zu lassen, sondern den unzweifelhaft in der Wirtschaft vorhandenen und absehbar ansteigenden Bedarf zu decken.

Mit besten kollegialen Grüßen

Hans Link

**INHALTSVERZEICHNIS**

Europaecke	160
<b>Das Thema</b>	
Direktanspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung?	162
<b>Im Gespräch</b>	166
Wie geht's... Herr Präsident Ring	166
<b>Gerichte, Ämter, Ministerien</b>	170
Anwaltsgebühren/Verdienstausfallschaden	170
Unzulässiger „Spezialist für Erbrecht“	171
Anwaltsgebühren/Deckungszusage	171
Verfahrenswert beim Versorgungsausgleich	172
Verjährungshemmung bei PKH-Antrag	172
Verschwiegenheitspflicht/Insolvenzverfahren	172
Einkünfte von berufsmäßigen Betreuern	172
<b>Aus der Arbeit des Vorstands</b>	173
Vorstandssitzung der drei bay. RAKen	173
5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung	174
Briefbogengestaltung	175
<b>Unser Bezirk</b>	176
Zwischenprüfung 2010	176
Fortbildungsprüfung ReFaWi	177
Winterabschlussprüfung 2011/I	178
Internationales Anwaltstreffen 2010	178
Abschlussfeier Gepr. Rechtsfachwirt	180
Sommerfest 2010	181
<b>Personalien</b>	183
<b>Kanzleiforum</b>	184
<b>Anwaltsinstitut</b>	187
<b>Fortbildungsveranstaltungen</b>	190
Anmeldeformular	200



# Umleitung

## Direktanspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung?

BEI EINEM VERKEHRSUNFALL HAT DER GESCHÄDIGTE UNMITTELBAR EINEN DIREKTANSPRUCH GEGEN DIE KFZ-HAFTPFLICHTVERSICHERUNG. MIT DER REFORM DES VERSICHERUNGSVERTRAGSGESETZES ZUM 1.1.2008 HAT DER GESETZGEBER URSPRÜNGLICH EINEN ALLGEMEINEN DIREKTANSPRUCH IM PFLICHTVERSICHERUNGSBEREICH SCHAFFEN WOLLEN, TATSÄCHLICH IST ABER NUR EIN AUF AUSNAHMEFÄLLE BEGRENZTER DIREKTANSPRUCH IN GESETZESKRAFT ERWACHSEN. DAS SORGT HÄUFIG FÜR VERWUNDERUNG BEI GESCHÄDIGTEN MANDANTEN.

Nachfolgend ist zu klären, unter welchen Voraussetzungen ein Schadensersatzanspruch des Mandanten gegenüber dem Rechtsanwalt gegeben ist und welche besonderen Umstände gegeben sein müssen, damit ein Mandant direkt seinen Schaden bei der Berufshaftpflichtversicherung regulieren kann.

### Schadensersatzanspruch

Ein Anspruch auf Schadensersatz des Mandanten gegen den Rechtsanwalt resultiert grundsätzlich aus § 280 Abs. 1 BGB. Daneben kommen aber auch Schadensersatzansprüche aus *cic* nach § 312 Abs. 2 BGB oder in Ausnahmefällen nach §§ 823 ff. BGB in Betracht. Die Schadensersatzansprüche ergeben sich dabei nicht wie bei einem Verkehrsunfall aus einer Gefährdungshaftung, sondern aus einer Verschuldenshaftung. Die geltend gemachten Schäden sind vor allem Vermögensschäden, die sich bei Verwirklichung der Haftpflichtgefahren des Rechtsanwalts im Rahmen seiner Berufstätigkeit verwirklicht haben.

### Keine Haftungsbeschränkung

Wegen seines überwiegend schadensersatzrechtlichen Charakters

ist für einen Direktanspruch von besonderer Bedeutung, dass der Schadensersatzanspruch nicht durch eine individualvertragliche oder vorformulierte Haftungsbeschränkung ausgeschlossen ist.

Nach § 51 a Abs. 1 Nr.1 BRAO kann die Haftung des RA auf die Höhe der gesetzlichen Mindestversicherung beschränkt werden. Die gesetzliche Mindestversicherungssumme beläuft sich bei einem Rechtsanwalt auf Euro 250.000.- pro Versicherungsfall gemäß § 51 Abs. 3 BRAO, bei einer Kapitalgesellschaft sogar auf Euro 2.500.000.- pro Schadensfall laut § 59 j Abs. 2 BRAO.

Der Rechtsanwalt kann seine Haftung für vorsätzliches Handeln nach § 276 Abs. 2 BGB nicht im Voraus beschränken. Allerdings kann er durch vorformulierte Vertragsbedingungen seine Haftung nach § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme, somit auf Euro 1 Million, begrenzen. Im Umkehrschluss zu § 51 a Abs. 1 Nr. 2 BRAO folgt aus § 51 a Abs. 1 Nr. 1 BRAO sogar eine Haftungsbeschränkung durch Individualvereinbarung für einfache Fahrlässigkeit.

Bei einer Rechtsanwaltsgesellschaft können die Leistungen des Versicherers für alle innerhalb eines Versicherungsjahres verursachten Schäden auf

den Betrag der Mindestversicherungssumme, vervielfacht mit der Zahl der Gesellschafter und der Geschäftsführer, die nicht Gesellschafter sind, nach § 59 j Abs. 2 Satz 2 BRAO begrenzt werden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich jedoch mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssumme belaufen.

Eine Individualvereinbarung hat zur Voraussetzung, dass diese zwischen dem Rechtsberater und dem Mandanten im Einzelnen ausgehandelt wird. Die Gestaltungsfreiheit kommt darin zum Ausdruck, dass dem Mandanten die inhaltliche Ausgestaltung der Vereinbarung ermöglicht wird und dies für ihn auch erkennbar ist (BGH, NJW 1992, 2759 ff.).

Allerdings ist es dem Rechtsanwalt weder durch Individualvereinbarung, noch durch vorformulierte Vertragsbedingungen möglich, einen allgemeinen Haftungsausschluss zu regeln. Ebenso wenig darf der Rechtsanwalt die Haftung auf unterhalb der gesetzlichen Mindestversicherungssummen liegende Beträge summenmäßig begrenzen oder der Geltendmachung von Haftpflichtansprüchen des Mandanten durch formularmäßige Ausschlussfristen entgegenwirken (Kuhls/Meurers/Maxl, § 67a Rn. 26 ff.).



Der Autor Dr. Wolfgang H. Heidl, Erlangen, ist Rechtsanwalt, Steuerberater und Maître en Droit (Toulouse). Er ist unter anderem im Haftungsrecht, Berufsrecht und Versicherungsrecht tätig.

## Direktanspruch

Ursprünglich hatte die Bundesregierung beabsichtigt, einen allgemeinen Direktanspruch des Dritten gegen den Versicherer für alle Pflichtversicherungen einzuführen. Die Vorschrift des § 115 Abs. 1 VVG RegE hatte folgenden Wortlaut:

„Der Dritte kann im Rahmen der Leistungspflicht des Versicherers aus dem Versicherungsverhältnis und, soweit eine Leistungspflicht nicht besteht, im Rahmen des § 117 Abs. 1 bis 4 seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen.“

Vergleichbar der action directe in Frankreich oder dem Direktanspruch in der Kfz Haftpflichtversicherung hätte der Mandant bei Eintritt eines Haftungsfalles einen Schadensersatzanspruch gegen den Versicherer geltend machen können. Für einen allgemeinen Direktanspruch wurden das Ziel der Vereinheitlichung des Versicherungsschutzes im Pflichtversicherungsbereich, die Gestellung eines zusätzlichen und höchstwahrscheinlich solventen Gesamtschuldners und die damit verbundene Verbesserung des Verbraucher- und Versicherungsschutzes sowie die leichtere Realisierbarkeit des Haftpflichtanspruchs angeführt.

Im Rahmen des seit Einsetzung der VVG Kommission am 7. Juni 2000 beginnenden Gesetzgebungsvorhabens zur Reform des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) wurde an der Einführung eines allgemeinen Direktanspruchs lange Zeit festgehalten. Erst mit Nachbesserung des Gesetzesentwurfes des VVG durch den Rechtsausschuss des Bundestages am 20.6.2007 hat der Gesetzgeber den allgemeinen Direktanspruch zu Fall gebracht. Ausschlaggebend hierfür waren vor allem die Unsicherheit hinsichtlich der Übertragbarkeit eines Direktanspruchs aus der Kfz-Haftpflichtversicherung auf rechtlich

komplexere Pflichtversicherungen wie die Berufshaftpflichtversicherung, die Unsicherheit hinsichtlich einer umfassenden Aufklärung des Schadensfalles, aber vor allem die Gefahr einer unkalulierbaren Prämienexplosion.

Der begrenzte Direktanspruch nach § 115 (1) Nr. 2, 3 VVG lautet wie folgt:

„Der Dritte kann seinen Anspruch auf Schadensersatz auch gegen den Versicherer geltend machen, ...

2. wenn über das Vermögen des Versicherungsnehmers das Insolvenzverfahren eröffnet oder der Eröffnungsantrag mangels Masse abgewiesen worden ist oder ein vorläufiger Insolvenzverwalter bestellt worden ist, oder

3. wenn der Aufenthalt des Versicherungsnehmers unbekannt ist.

Der Gesetzgeber hat sich für den begrenzten Direktanspruch als den kleinsten gemeinsamen Nenner entschieden. Ausschlaggebend war die Ungewissheit, dass bei einem allgemeinen Direktanspruch die Stabilität der Versicherungsbeiträge verloren gehen könnte, zahlreiche Rechtsanwälte die verteuerten Versicherungsprämien nicht aufbringen könnten und damit deren weitere Berufsausübung gefährdet wäre. Eine Prämienexplosion hätte sich insbesondere aus dem steigenden Verwaltungsaufwand bei den Versicherungen ergeben können. Durch den begrenzten Direktanspruch wird hingegen ein bezahlbarer Mindestversicherungsschutz für die Anwaltschaft gewährleistet. Im Gegensatz zum allgemeinen Direktanspruch ist der gesetzliche Direktanspruch deshalb zusätzlich an besondere Umstände geknüpft, die nachfolgend erläutert werden.

## Dritter als anspruchsberechtigte Person

Zunächst bedarf es eines Anspruchsinhabers des Direktanspruchs. Dies ist der Dritte, der per legem nicht definiert ist. Darunter ist jede Person zu verstehen, die gegen den Rechtsanwalt einen dem Schutzzweck der Berufshaftpflichtversicherung unterfallenden Haftpflichtanspruch hat. Hierzu zählt der Mandant als Vertragspartner des Rechtsanwalts, aber auch der Dritte, der einen Anspruch auf Schadensersatz aus Vertrag mit Schutzwirkung zugunsten Dritter oder Prospekthaftung herleiten kann.

## Insolvenz des Versicherungsnehmers als besonderer Umstand

Sofern es sich bei dem Versicherungsnehmer um einen freiberuflichen Rechtsanwalt oder um eine Rechtsanwaltsgesellschaft handelt, kommt das Regelinsolvenzverfahren nach § 11 Abs. 1 InsO zur Anwendung. Dieses setzt neben einem Eröffnungsantrag nach § 13 InsO einen Insolvenzeröffnungsgrund wie die drohende Zahlungsunfähigkeit, die Zahlungsunfähigkeit oder bei einer juristischen Person die Überschuldung nach §§ 16 ff. InsO voraus. Das Insolvenzgericht ist nicht verpflichtet, einen Insolvenzverwalter zu bestellen. Aus Kostengründen kann auch ein Gutachter bestellt werden, was der Gesetzgeber aber unerwähnt gelassen hat. Eine analoge Anwendung des § 115 (1) Nr. 2 VVG auf die Bestellung eines Gutachters oder einer vergleichbaren Person zur Massefeststellung erscheint in Anbetracht der bestehenden Regelungslücke statthaft.

## Unbekannter Aufenthalt des Versicherungsnehmers als besonderer Umstand

Von einem unbekanntem Aufenthalt des Rechtsanwalts ist auszugehen,

wenn dieser an einen unbekanntem Ort im Inland verzogen ist oder sich an eine unbekannte Stätte im Ausland abgesetzt hat. Aus dem Gesetzestext selbst lässt sich nicht entnehmen, welche Anforderungen an eine Nachweispflicht gestellt werden. Da es sich um einen Ausnahmefall handelt, sind qualifizierte Anforderungen an den Nachweis eines unbekanntem Aufenthalts zu stellen. Dabei kann eine Parallele zur Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung nach § 185 ZPO gezogen werden, die ebenfalls einen unbekanntem Aufenthalt einer Partei voraussetzt. Der Aufenthalt des Versicherungsnehmers ist demnach unbekannt, wenn er nicht nur dem geschädigten Dritten, sondern allgemein unbekannt ist. Der Geschädigte hat somit alle Möglichkeiten auszuschöpfen, um den Aufenthalt des Rechtsanwalts ausfindig zu machen. Es obliegt dem Dritten, eingehende Nachforschungen anzustellen und dabei erlangte Nachweise zu erbringen. Grundsätzlich fallen darunter die Einholung von Auskünften bei der Meldebehörde, bei dem letzten Vermieter, bei Verwandten, bei der Rechtsanwaltskammer und bei Registern. Im Einzelfall können auch Nachfragen bei Nachbarn, einem Nachmieter, dem Zustellpostamt oder bei öffentlichen Stellen wie der Polizeidienststelle oder bei der Versorgungskammer geboten sein. Sofern der Mandant sämtliche Nachforschungen gegenüber dem Versicherer darlegen und nachweisen kann, steht ihm der begrenzte Direktanspruch zu.

### **Verbesserung der Mandantenposition in Ausnahmefällen**

Bei Insolvenz oder unbekanntem Aufenthalt kann sich der Mandant unter Berufung seines gesetzlichen Direktanspruchs nach § 115 Abs. 1 Nr. 2 und 3 VVG unmittelbar an den Versicherer wenden. Seine Rechtsposition hat sich insoweit verbessert, als dass er

in diesen Fällen kein rechtskräftiges Haftpflichturteil gegen den Rechtsanwalt zu erstreiten hat, im Anschluss daran den Freistellungsanspruch des Rechtsanwalts gegen die Berufshaftpflichtversicherung zu pfänden hat und an sich überweisen lassen muss. Bei Insolvenz des Rechtsanwalts bleibt es dem Mandanten erspart, von dem ihm nach § 110 VVG eingeräumten Absonderungsrecht Gebrauch zu machen und den nach Erlangung eines rechtskräftigen Haftpflichturteils fälligen Freistellungsanspruch als auf ihn übergegangenen Zahlungsanspruch gegenüber dem Versicherer geltend zu machen. Statt dessen kann der Mandant bereits mit Eröffnung des Insolvenzverfahrens den Direktanspruch gegen den Versicherer geltend machen. Bei unbekanntem Aufenthalt des Rechtsanwalts hängt die Durchsetzbarkeit des gesetzlichen Direktanspruchs gegen den Versicherer davon ab, welche Anforderungen die jeweilige Berufshaftpflichtversicherung im Einzelfall an den Nachweis des Versicherungsnehmers stellt.

### **Mandantenposition im Regelfall**

Im Regelfall kann der Mandant bei Eintritt eines Haftungsfalles gegenüber dem Rechtsanwalt außergerichtlich und gegebenenfalls gerichtlich vorgehen. Dabei ist die Berufshaftpflichtversicherung nach § 100 VVG in Verbindung mit den Allgemeinen Versicherungsbedingungen für Rechtsanwälte verpflichtet, den Rechtsanwalt von Schadensersatzansprüchen Dritter freizustellen und unbegründete Ansprüche abzuwehren. Der Versicherer ist bevollmächtigt, alle zur Beilegung oder Abwehr eines Haftpflichtanspruchs ihm zweckmäßig erscheinenden Erklärungen im Namen des Rechtsanwalts abzugeben. Die Regulierungsvollmacht des Versicherers hat ihren Ursprung in der Regulierungspflicht des Versicherers. Es handelt sich hierbei um

eine unbeschränkte und unwiderrufliche Vollmacht, die nicht mit Beendigung eines Versicherungsvertrages ausläuft, sondern auch während einer Nachhaftung wie beispielsweise im kranken Versicherungsverhältnis fortbesteht (BGH 101, 276, 282 f.). Im Rahmen seiner Obliegenheit zur Schadensabwehr und Schadensminderung obliegt es dem Rechtsanwalt, den Versicherer bei der Ermittlung und Regulierung des Schadens zu unterstützen, diesem ausführliche und wahrheitsgemäße Schadensberichte zu erstatten, alle Tatumstände mitzuteilen und alle für die Schadensbeurteilung erheblichen Schriftstücke einzusenden. Sollte es dem Versicherer als Regulierungsbevollmächtigten nicht gelingen, den Haftpflichtfall außergerichtlich zu klären, wählt dieser einen Prozessbevollmächtigten für den Versicherungsnehmer zur Abwehr des Haftpflichtanspruchs vor Gericht aus.

Wenn die Berufshaftpflichtversicherung ein rechtskräftiges Haftpflichturteil für begründet erachtet, ist sie im Deckungsverhältnis gegenüber dem Rechtsanwalt verpflichtet, diesen von dem Schadensersatzanspruch innerhalb von zwei Wochen ab dem Zeitpunkt des rechtskräftigen Urteils gegenüber dem Mandanten nach § 106 VVG freizustellen. Der Anspruch auf Freistellung des Rechtsanwalts gegenüber dem Versicherer ist dann faktisch einem Anspruch auf Zahlung der Versicherungssumme gleichzusetzen. Bei fehlender Begleichung des Haftpflichtanspruchs hat der Mandant die Möglichkeit den Haftpflichtanspruch durchzusetzen, indem er den Deckungsanspruch des Rechtsanwalts gegenüber dem Versicherer pfändet und an sich überweisen lässt. Wenn der Mandant den Rechtsanwalt übergeht und den Schadensersatzanspruch trotz fehlenden Direktanspruchs gegenüber dem Versicherer geltend macht, teilt der

## Ein Cocktail aus Bewährtem und Neuem

### Neue Technik: Mehr Leistung, weniger Energie

- Neue Servertechnologie für Kanzleien von IBM

### Kommunikation per Telefon

- Anrufmanagement (Brandaktuell vom Marktführer Astra)
- Einbindung von Außenstellen, Homeoffices und Handys

### Mobilität

- Zugriff auf die Kanzlei im Urlaub (Inland und Ausland)
- Diktat im Urlaub
- Anwaltssoftware LexBank auf dem iPad

### Kanzleisoftware mit RA-MICRO ganz vorne dabei

- RA-MICRO 7 und Office 2010
- Sprachverarbeitung



ra-micro 7

ra dictanet 7

A\*STRA NUANCE

Dragon NaturallySpeaking

**K2L** NÜRNBERG GmbH  
KANZLEIORGANISATION

Wir sind umgezogen: **SULZBACHER STR. 48 • 90489 NÜRNBERG**

TEL.: 0911-322 56-0 • FAX.: 0911-322 56-50 • EMAIL: Info@K2L-GmbH.de • INTERNET: www.K2L-GmbH.de

Versicherer dem Rechtsanwalt den Haftungsfall mit und reguliert im Namen des Versicherungsnehmers als dessen Regulierungsvertreter den Haftungsfall.

### Aufhebung des formularmäßigen Abtretungsverbots

Nach § 108 Abs. 2 VVG kann der Rechtsanwalt den Freistellungsanspruch gegen den Versicherer an einen Mandanten abtreten, der sich in dessen Person in einen Zahlungsanspruch umwandelt. Damit wird der Mandant in die Lage versetzt, die Berufshaftpflichtversicherung direkt in Anspruch zu nehmen. Allerdings kann dem Rechtsanwalt durch allgemeine Versicherungsbedingungen aufgrund von § 108 Abs. 2 VVG verboten werden, den Freistellungsanspruch an eine unbeteiligte vierte Person ab-

zutreten. Außerdem kann die Übertragung des Freistellungsanspruchs an den Mandanten weiterhin durch Individualvereinbarung abbedungen werden. Ein Abtretungsverbot durch Individualvereinbarung ist sowohl vor als auch nach dem Versicherungsfall zulässig. Da der Abwehranspruch nicht abtretbar ist, beschränkt sich die Übertragung des Deckungsanspruchs auf den Teil des Freistellungsanspruchs, der sich in der Person des Mandanten in einen Zahlungsanspruch umwandelt (Lange, r+s 2007, 401, 403). Der Versicherer behält nach § 404 BGB die zum Zeitpunkt der Abtretung begründeten Einwendungen gegenüber dem Zahlungsanspruch des Mandanten.

### Fazit

Aufgrund des Regierungsentwurfs zur VVG Reform hätte ursprünglich

ein allgemeiner Direktanspruch des Mandanten gegen die Berufshaftpflichtversicherung eingeführt werden sollen. Im Verhältnis zu dem allgemeinen Direktanspruch wurde von dem durch Abtretung entstandenen Direktanspruch von einer minderen Form des Direktanspruchs gesprochen (Schirmer, ZVersWiss 2006, 427, 435). Da der Gesetzgeber nunmehr den Direktanspruch nach § 115 VVG auf die Ausnahmefälle Insolvenz und unbekannter Aufenthalt des Rechtsanwalts im Pflichtversicherungsbereich begrenzt hat und deshalb eine einfachere, schnellere und effizientere Durchsetzung des Haftpflichtanspruchs im Regelfall zu bezweifeln ist, könnte der durch Abtretung entstandene Direktanspruch zu der gebräuchlicheren und effizienteren Form des Direktanspruchs in der Versicherungspraxis heranwachsen. □



# Wie geht's... Herr Präsident Ring

Das Interview führte Rechtsanwalt Dr. Uwe Wirsching.

**WIR:** Sie sind in Landau an der Isar zur Welt gekommen, haben das Abitur dann in Cham im Bayerischen Wald abgelegt, vor allem in Regensburg studiert und dort mit fünfjähriger Unterbrechung an verschiedenen Positionen in der bay. Justiz gewirkt. Kann man also den ostbayerischen Raum als „Ihr Revier“ bezeichnen?

**Ring:** Ja, das kann man so sagen. Zunächst bin ich in Passau zur Schule gegangen. Mein Vater war damals Chef der Landkreisbehörde Grafenau. Nachdem er nach Cham versetzt wurde, bin ich dort zur Schule gegangen.

Nach dem 2. Staatsexamen habe ich eine zeitlang bei meinem Onkel, der Ministerialrat im Entwicklungsministerium in Bonn war, gelebt. Ich hatte auch bereits darüber nachgedacht, dort zu bleiben. Dann wurde ich aber durch den Generalstaatsanwalt für die Bundesanwaltschaft vorgeschlagen. Ich hatte mich dann bei dem damaligen Generalbundesanwalt Kurt Rebmann vorgestellt und wurde auch genommen.

**WIR:** Sie haben es gerade angesprochen: Sie waren von 1979 bis 1984 als wiss. Mitarbeiter bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe. Das ist eine vergleichsweise lange Abordnung. Was haben Sie an Erfahrungen von dort mitgenommen, die heute noch Bedeutung für Sie haben?

**Ring:** Dass ich so lange beim Generalbundesanwalt war, lag daran, dass Kurt Rebmann meinte, wer die Anklage macht, müsse sie später auch

vertreten. Normalerweise wird man für drei Jahre abgeordnet. Ich war fünf Jahre dort.

Während meiner Zeit beim Generalbundesanwalt habe ich unter anderem sechs Monate in Stuttgart-Stammheim verhandelt, wobei in diesen Verfahren erst nach drei Monaten die Anklage verlesen wurde. Man kann sich also vorstellen, wie das Verfahren verlaufen ist. Da lernt man die StPO in- und auswendig kennen. Dieser Durchmarsch durch die StPO, und insbesondere die Erfahrungen mit Revisionsverfahren, die man als normaler Jurist nur bedingt macht, waren für mich sehr wertvoll. Ich möchte diese Zeit nicht missen. Ich werde auch heute noch zu Senatsausflügen eingeladen und glaube, einen gewissen Eindruck hinterlassen zu haben. Diese Erfahrungen versuche ich auch bei meiner Arbeit hier umzusetzen.

**WIR:** Beim LG Weiden sind neun Richter und 33 Beamte einschließlich Bewährungshelfer, LG-Arzt und Wachtmeister beschäftigt. Kann man da von einem „Familienbetrieb“ sprechen?

**Ring:** Das kann man sicherlich so sagen. Wir sind das kleinste Landgericht in Bayern.

Die meisten Mitarbeiter hier kommen aus dem Oberpfälzer Raum, wenn nicht sogar direkt aus Weiden. Sie wissen, dass sie gute Noten bringen müssen, wenn sie hier bleiben wollen. Hier sind alle sehr engagiert und kennen sich gut untereinander. Das

wirkt sich aus. Wir stehen bei den Erledigungen in Bayern nicht umsonst an erster Stelle.

Am Landgericht Weiden herrscht ein Gemeinschaftsgefühl. Jeder setzt sich für den anderen ein und wird von den anderen mitgenommen. Das merkt man auch bei den Betriebsausflügen. Zuletzt waren 99 Prozent der Mitarbeiter dabei. Nach einer solchen Beteiligung muss man anderswo suchen.

**WIR:** Bei Ihrer Beschreibung der Arbeit hier in Weiden, kann man da sagen, hier Präsident zu sein ist eine Traumstelle?

**Ring:** Das würde ich so sagen. Ich habe es mir allerdings selber schwer gemacht, weil ich nicht nur Präsident, sondern auch Vorsitzender Richter des Schwurgerichts, der Großen Strafkammer und der Großen Jugendkammer bin. Diese Kombination ist bundesweit einmalig.

**WIR:** Ihr beruflicher Schwerpunkt liegt im Strafrecht, in der Strafjustiz und Strafverfolgung. Wenn man fast ein ganzes Leben mit Strafrecht befasst ist, ändert man da auch seine privaten Gepflogenheiten und Einstellungen?

**Ring:** Nein, ich trenne das ganz strikt. Als Strafrichter ist es wichtig, dass man abschalten kann. Als junger Richter konnte ich das noch nicht, aber das ist heute anders. Ich nehme den Beruf nicht mit nach Hause. Auf dem Weg nach Hause denke ich allerdings schon noch darüber nach, im Auto kommen mir häufig die besten Gedanken.

Als ich noch in Cham arbeitete, nahm ich viel mehr mit nach Hause, weil ich nur fünf Minuten vom Gericht entfernt wohnte. Hier am Gericht in Weiden fühle ich mich freier. Ich werde privat nicht so viel auf meinen Beruf angesprochen, anders als in Cham, wo



mich jeder auch als Sohn des ehemaligen Polizeichefs kennt.

**WBR:** War es schon immer Ihr Berufswunsch, Richter zu werden?

**Ring:** Zur Juristerei bin ich eigentlich nur zufällig gekommen. Ich hatte drei Onkel, die von Beruf Geistlicher, Jurist und Mediziner waren. Jeder meinte, ich solle in seine beruflichen Fußstapfen treten.

Ich hatte schon einen Studienplatz für Medizin und ein Zimmer in Erlangen. Ich habe mich dann aber kurzfristig doch anders entschieden und mich für die Rechtswissenschaften in München eingeschrieben. Ursprünglich hatte ich noch geplant, ein Medizinstudium anzuhängen. Als ich dann aber meine Frau kennen lernte, habe ich diesen Plan nicht mehr ausgeführt. Ich hatte mir bei der Entscheidung für Jura überlegt, wie mein Berufsalltag als Mediziner aussehen würde. Mein Onkel war zunächst Gerichtsmediziner. Später hat er eine Praxis übernommen. Ich habe gesehen, dass er keine Freizeit mehr hatte. Das wollte ich mir nicht antun, obwohl mich dieser Beruf immer interessiert hat. Außerdem hat mich dann auch die Großstadt München gelockt: Ich war schon immer Liebhaber der Musik und habe seit 25 Jahren ein Abonnement für die Staatsoper in München. Deshalb hatte diese Stadt für mich einen besonderen Reiz. Ich habe es keinen Tag bereut, mich für die Rechtswissenschaften entscheiden zu haben.

**WBR:** Sie sagen, Sie sind Musikliebhaber. Spielen Sie selbst ein Instrument?

**Ring:** Meine Frau und meine zwei Töchter spielen Instrumente, vor allem Klavier. Ich selbst bin nur Zuhörer. Aber ich habe mir zwischenzeitlich ein ganz gutes Wissen angeeignet,

so dass ich bestimmt an einem Quiz teilnehmen könnte.

**WBR:** Sie haben 2006 die Leitung des LG-Bezirks übernommen. Was sind und waren die Schwerpunkte Ihrer Arbeit als LG-Präsident?

**Ring:** Ein wichtiges Anliegen war mir, die baulichen Zustände, die im Argen lagen, auf Vordermann zu bringen. Dies ist mir inzwischen auch fast gelungen. Wir haben einen neuen Eingangsbereich, zwei neue Aufzüge und das Dach wurde renoviert. Wir verfügen zudem über eine neue Schließanlage. Eigentlich sollten auch noch die Fenster ausgetauscht werden, so dass unser Haus eine bessere Energiebilanz hätte. Das ist mir leider nicht mehr gelungen, weil hierfür kein Geld mehr zur Verfügung steht.

Im Übrigen habe ich versucht, dem besonderen Charakter dieses Gerichts gerecht zu werden. Es macht keinen Sinn, sich abzugrenzen und einsame Entscheidungen zu treffen. Man muss vielmehr den einzelnen Menschen gerecht werden und das Gespräch suchen. Ich meine, das ist mir geglückt.

Wir vereinen hier vier Behörden unter einem Dach. Ich habe erstmals ein gemeinsames Gartenfest organisiert, damit sich alle untereinander kennen lernen. Es ist mir ein großes Anliegen, die einzelnen Mitarbeiter zusammenzuführen. Deshalb findet einmal im Quartal eine Viererbesprechung mit Vertretern des Landgerichts, des Amtsgerichts, der Staatsanwaltschaft und des Arbeitsgerichts hier im Haus statt, in der wir versuchen, Abläufe gemeinsam abzustimmen.

Darüber hinaus habe ich einen Jour fixe mit dem Vizepräsidenten, dem Geschäftsleiter, dem Chef der Wachtmeister, dem Hausmeister und Vertretern der Zivil- und Strafgerichtsabteilungen

## LEBENS LAUF

1946	geboren in Landau/Isar
1966	Abitur in Cham
Bis 1970	Studium der Rechtswissenschaften (teilw. Betriebs- und Volkswirtschaft) in München, Bonn und Regensburg
1970	Erste Jur. Staatsprüfung in Regensburg
1973	Zweite Jur. Staatsprüfung in Regensburg
1.1.1975	Staatsanwalt im Land
1.6.1979	Staatsanwalt im Bund (Wissenschaftl. Mitarbeiter bei der Bundesanwaltschaft in Karlsruhe)
1.6.1984	Richter am AG Cham (u.a. Vors. der Schöffengerichte und Grenzrichter)
1.1.2000	Ständiger Vertreter des Direktors
16.4.2003	Direktor des Amtsgerichts Cham
16.6.2006	Präsident des Landgerichts Weiden i. d. OPf.



eingeführt, um auch hier die Abläufe zu harmonisieren.

**WERR:** Und wie schaut es mit der Zusammenarbeit mit der Anwaltschaft aus?

**Ring:** Wir haben ein wunderbares Verhältnis. Regelmäßig findet ein Juristenstammtisch statt, an dem sowohl Richter und Staatsanwälte als auch Rechtsanwälte teilnehmen.

Rechtsanwalt Schlama, der Vorsitzende des örtlichen Anwaltvereins, weiß, dass er jederzeit zu mir kommen kann. Wenn Ungereimtheiten bestehen, versuche ich diese abzustellen.

Natürlich gibt es auch immer schwierigere Kollegen, nicht nur unter den Rechtsanwälten, auch unter den Richtern. Aber ich bin ein Mann des Ausgleichs, ich halte nichts von Streitereien.

**WERR:** In der Zeitung liest man von einer Zunahme der Gewalt und einer Verrohung bei den Straftaten. Ist eine dahingehende Entwicklung auch der Kriminalstatistik für Weiden zu entnehmen?

**Ring:** Wir haben eine leichte Zunahme der Zahlen bei den Strafverfahren und im Gegenzug einen leichten Rückgang in Zivilsachen. Die Prozesse, die hier geführt werden, sind zum Teil erstaunlich und fallen aus dem üblichen Muster heraus. Natürlich haben wir durch die nahe Grenze auch Rauschgiftdelikte. Es gibt auch einige Tötungsdelikte, wobei die sich in engen Grenzen halten. Leider hatten wir in letzter Zeit auch zwei schwere Straftaten im sexuellen Bereich. Beide Urteile, die dazu hier gefallen sind, wurden vom BGH bestätigt.

**WERR:** Der bundesweite Trend zeigt einen Rückgang der Zahlen von Straftaten. Wie erklären Sie sich, dass



gegen den Trend im Bezirk des LG Weiden eine Zunahme zu verzeichnen ist?

**Ring:** Die Steigerungsrate ist nicht groß, aber die Zahlen nehmen zu. Überall sinken die Zahlen der allgemeinen Strafverfahren. Leider zeigt sich aber, dass die Zahl der Jugendstraftaten und der Schwerekriminalität zunehmen.

**WERR:** Gibt es hierfür eine Erklärung? Eigentlich sollte man doch meinen, dass die Welt auf dem Land noch eher in Ordnung ist?

**Ring:** Man muss sehen, dass bei den Schwerekriminellen häufig auch ein Migrationshintergrund besteht. Dabei handelt es sich meistens um Leute, die aus ihrem Lebenskreis herausgerissen wurden und die nicht Fuß gefasst haben. Sie sprechen nicht die Sprache, haben kein soziales Umfeld und eine andere Werteeinstellung. Das ist sicherlich ein Problem.

Bei den Jugendlichen, die ich in den Verfahren kennengelernt habe, ist oft festzustellen, dass das Elternhaus nicht mehr in der Lage ist, seine Erziehungsaufgabe zu erfüllen. Hinzu kommt, dass mancher Jugendliche nichts

mehr lernen will. Ohne Ausbildung, oft mit einer Drogenproblematik konfrontiert, kann eine gewisse Gruppendynamik entstehen, die Gewaltexzesse begünstigt. Allgemein ist festzustellen, dass die Werteskala, soweit überhaupt noch vorhanden, herabgefahren ist. Fragt man beispielsweise bei einem jugendlichen Straftäter, warum er noch zugetreten hat, obwohl der andere bereits am Boden lag, dann bekommt man als Antwort, dass sei halt so gewesen. Es ist erschreckend, dass es vielen offensichtlich nichts mehr ausmacht.

**WERR:** Sehen Sie Möglichkeiten des Gesetzgebers hier noch etwas zu ändern?

**Ring:** Ich halte nichts von höheren Strafen. Die Frage ist schwierig. Vielleicht sollten mehr Möglichkeiten bestehen, den Jugendlichen einen Schuss vor den Bug zu geben. Ich denke da nicht unbedingt an das amerikanische Rechtssystem. Ich halte jedoch nichts davon, zwei-, drei- oder viermal den Mantel der juristischen Nächstenliebe überzuhängen und nur eine Bewährungsstrafe zu verhängen. Darüber lachen die meisten Jugendlichen nur. Ein Arrest zum richtigen Zeitpunkt könnte manchmal mehr bewirken.

Ich sehe aber auch die Eltern in der Pflicht. Flattrate-Saufen und unzählige Möglichkeiten, Gewalt einzusaugen, beispielsweise am PC, sind sicher auch ein Grund.

**WERR:** Im LG-Bezirk Weiden sind noch zwei Zweigstellen erhalten geblieben, zwei wurden aufgelöst. Ist der Erhalt von Zweigstellen aus Ihrer Sicht wünschenswert?

**Ring:** Zu meiner Zeit in Cham hatte ich die Aufgabe, alle vier Zweigstellen aufzulösen. Meines Erachtens krankt der Beschluss zur Auflösung der Zweigstellen. Es wurden Birnen

mit Äpfeln verglichen. Hier im Bezirk Weiden wurde beispielsweise übersehen, dass der Verkauf der Immobilien in Kemnath oder Vohenstrauß kaum möglich ist.

Einsparungen beim Unterhalt wären sicherlich möglich. Die beiden verbliebenen Zweigstellen könnten ohne großen Kostenaufwand in die Hauptstelle integriert werden. Ich sehe die Zweigstellen in unserem Bezirk eher problematisch. Wie soll der Beamte in der Zweigstelle mehr als ein Fachverfahren beherrschen? Zudem muss der Vertreter die gleichen Fähigkeiten haben, was er bei der Integration in die Hauptstelle nicht bräuchte. Die Beantwortung der Frage, ob speziell Kemnath als Zweigstelle erhalten bleiben soll, ist schwierig. In Vohenstrauß sehe ich den Bedarf nicht. Ich beneide die Politiker nicht, die hier eine Entscheidung treffen müssen.

**WBR:** Sie sind ein engagierter Jurist. Tritt eine Ihrer beiden Töchter beruflich in Ihre Fußstapfen?

**Ring:** Nein. Meine Frau ist Lehrerin. Meine große Tochter war Lehrerin für Mathematik, Physik und Informations-

technologie. Seit fünf Jahren ist sie jetzt beim Kultusministerium.

Meine zweite Tochter studiert Medizin. Beide machen mir viel Freude. Es ist schön, wenn man sich um seine Kinder keine Sorgen machen muss.

Mit meiner Frau habe ich das Glücklos gezogen. Ohne sie wäre ich aufgeschmissen.

**WBR:** Sie gehen nächstes Jahr in Ruhestand. Wissen Sie schon, wie Sie die neu gewonnene Freizeit gestalten werden?

**Ring:** Ich gehe am 30. Juni 2011 in den Ruhestand. Ich beende meine Amtszeit mit dem Betriebsausflug.

Ich mache mir keine Sorgen, dass ich mit meiner Zeit nichts anzufangen weiß. Ich bewirtschafte gerne unseren Garten. Das mache ich schon jetzt, wobei im Moment meine Frau noch mehr macht als ich.

Seit 1973 besitze ich zudem den Jagdschein. Ich habe zwei Freunde mit einer Eigenjagd, wo ich meinem Hobby nachgehen kann. Darüber hinaus ge-

hören die Anglerei und das Briefmarkensammeln zu meinen Hobbys, wozu ich derzeit leider kaum komme. Eine weitere Leidenschaft von mir ist das Reisen, insbesondere nach Italien. Es gibt noch einige kulturelle und lukullische Höhepunkte zu erleben. Eine ehrenamtliche juristische Tätigkeit nach meiner aktiven Laufbahn habe ich nicht geplant. Sollte mich der Staat für einen Vortrag oder eine Tagung rufen, was ich auch derzeit schon mache, dann folge ich gerne, aber mehr nicht.

**WBR:** Ist der Sommerurlaub für dieses Jahr schon geplant?

**Ring:** Dieses Jahr geht es nach Italien und im November in die Türkei zum Baden. Wohin wir nächstes Jahr fahren, wissen wir noch nicht, aber es kommt sicher keine Langeweile auf. Ich habe bislang soviel hintan gestellt, wofür jetzt keine Zeit ist.

**WBR:** Vielen Dank Herr Präsident Ring, dass Sie sich Zeit für dieses Interview genommen haben.



## Keine Karten – keine Kopien

### Bringen Sie aufgebrauchte Kopierkarten zurück!

In der Bibliothek des Oberlandesgerichts Nürnberg steht ein Kopiergerät der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, das mit Kopierkarten betrieben werden kann. Diese Karten können in der Geschäftsstelle erworben werden. Sind die Kopien auf der Karte verbraucht, erhalten Sie das beim Erwerb bezahlte Pfand in Höhe von 5 Euro zurück, wenn Sie uns die Karte zurückbringen.

Leider finden immer weniger Karten den Weg zurück in die Geschäftsstelle. Sie schlummern in Schreibtischen, Aktentaschen, Geldbeuteln oder Handschuhfächern und mit ihnen das Pfand. Das wäre weiter kein Problem, wenn nicht die Zahl der Karten, die in Umlauf gegeben wer-

den können, begrenzt wäre. Kommen die Karten nicht zurück, müsste ein neues System angeschafft werden oder es wäre zu überlegen, den Service für diesen Fall aus Kostengründen ganz einzustellen.

Deshalb nochmals unsere dringende Bitte:

Wenn Sie noch in Besitz einer leeren Kopierkarte sind, bringen Sie uns diese bitte zurück und holen Sie sich das gezahlte Pfand! Die Geschäftsstelle liegt auf halbem Weg zwischen Gericht und Anwaltparkplatz – der Umweg ist also nicht groß!



LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 11.06.2010 – 13 O 7902/09

## Anwaltsgebühren bei jährlicher Neuberechnung des Verdienstausfallschadens

Die anwaltliche Schadensregulierung dem Grunde nach und die jährliche Neuberechnung und Geltendmachung des Verdienstausfallschadens nach einem Behandlungsfehler sind gebührenrechtlich als verschiedene Angelegenheiten anzusehen.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Der Begriff der Angelegenheit sei im RVG nicht definiert. Der Inhalt des Auftrags sei isoliert nicht geeignet sachgerecht darüber zu entscheiden, ob eine Angelegenheit vorliege oder nicht, weil es systemwidrig sei, durch Erteilung von Einzelaufträgen die anwaltliche Tätigkeit aufzuspalten. Vielmehr sei davon auszugehen, dass von einer Angelegenheit auszugehen sei, wenn ein einheitlicher Auftrag vorliege, die Tätigkeit des Rechtsanwalts sich im

gleichen Rahmen halte und wenn ein innerer Zusammenhang zwischen verschiedenen Gegenständen vorliege. Dabei sei ein innerer Zusammenhang aber nicht schon dann anzunehmen, wenn die jährlich geltend gemachten Ansprüche auf ein und demselben Schadensereignis beruhten. Entscheidend sei vielmehr, dass im entschiedenen Fall durch den Vergleich im Jahr 1991 hinsichtlich der Haftung für Verdienstaufälle eine Zäsur eingetreten wäre. Da der Anspruch auf Verdienstaufall jährlich neu entstehe, sei es konsequent, die anwaltliche Schadensregulierung dem Grunde nach und die jährliche Neuberechnung und Geltendmachung des Verdienstaufalls als gebührenrechtlich verschiedene Angelegenheiten anzusehen. Dem stehe auch die Rechtsprechung des BGH (NJW 1995, 1431) nicht entgegen, weil in dem dort zu entscheidenden Fall eine Zäsur gerade nicht vorgelegen habe. □

BGH, Beschl. v. 09.06.2010 – XII ZB 132/09

## Berufungsfrist

„Der Beginn der einmonatigen Berufungsfrist des § 517 ZPO setzt die Zustellung einer Ausfertigung des in vollständiger Form abgefassten Urteils voraus.“

Aus den Gründen:

Die Monatsfrist zur Einlegung der Berufung beginne gemäß § 517 ZPO mit der Zustellung des in vollständiger Form abgefassten Urteils.

Die Ausfertigung sei eine in gesetzlich bestimmter Form gefertigte Abschrift, die dem Zweck diene, die bei den Akten verbleibende Urschrift nach außen zu vertreten. Wegen dieser Besonderheit verlange das Gesetz, dass sie von einem Urkundsbeamten zu unterzeichnen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen sei.

Die Zustellungswirkung könne nicht durch eine beglaubigte Urteilsabschrift anstelle einer Urteilsausfertigung bewirkt werden. Die nach § 166 Abs. 2 ZPO von Amts wegen zuzustellenden Dokumente könnten grundsätzlich in Urschrift, Ausfertigung oder (beglaubigter) Abschrift zugestellt werden. Dabei sei die Zustellung einer beglaubigten Abschrift stets dann ausreichend, wenn das Gesetz keine andere Regelung enthalte, da die besondere Form der Zustellung ausdrücklich speziellen materiell- oder prozessrechtlichen Vorschriften vorbehalten sei. Diese besondere Form sei in § 317 ZPO normiert. Solange keine Ausfertigung erstellt sei, sei der Zweck, das Urteil nach außen zu vertreten, nicht erreicht. Erst der Ausfertigungsvermerk verleihe der Ausfertigung die Eigenschaft einer öffentlichen Urkunde und bezeuge deren Übereinstimmung mit der Urschrift. □

Volltext unter [www.bundesgerichtshof.de](http://www.bundesgerichtshof.de)



**schweitzer**  
Fachinformationen

Alles was Recht ist ... **zeiser+büttner**

**Ihre juristische Fachliteratur  
bei Zeiser+Büttner**

Hallplatz 3      Telefon 0911/2368-0  
90402 Nürnberg      Telefax 0911/2368-100

Fürther Straße 102      Telefon 0911/32296-0  
90429 Nürnberg      Telefax 0911/32296-22

[www.schweitzer-online.de](http://www.schweitzer-online.de)  
[zeiser-buettner@schweitzer-online.de](mailto:zeiser-buettner@schweitzer-online.de)

LG München I, Urt. v. 09.02.2010 – 33 O 427/09

## Unzulässiger „Spezialist für Erbrecht“

Die Verwendung der Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ stellt einen Verstoß gegen § 43 b BRAO und § 7 Abs. 2 BORA und damit gegen eine gesetzliche Vorschrift im Sinne des § 4 Nr. 11 UWG dar, die auch dazu bestimmt ist, im Interesse der Marktteilnehmer das Marktverhalten zu regeln. Die Werbung ist damit unlauter im Sinne des § 3 UWG.

(Leitsatz der Redaktion)

Aus den Gründen:

Mit der Stellung des Rechtsanwalts sei im Interesse des rechtsuchenden Bürgers eine Werbung unvereinbar, die ein reklamehaftes Anpreisen in den Vordergrund stelle und die mit der eigentlichen Leistung des Anwalts und dem unabdingbaren Vertrauensverhältnis im Rahmen eines Mandats nichts mehr zu tun habe. Verboten werden könne daher neben solchen Werbemethoden, die Ausdruck eines rein geschäftsmäßigen, ausschließlich am Gewinn orientierten Verhaltens sind, insbesondere diejenige Werbung, die Gefahr laufe, den Rechtsuchenden in die Irre zu führen.

Die gewählte Bezeichnung „Spezialist für Erbrecht“ sei verwechslungsfähig mit der Bezeichnung „Fachanwalt

für Erbrecht“. Die angesprochenen Verkehrskreise, mit-hin das allgemeine Publikum, wären auch unter Zugrundelegung des Verbraucherleitbilds eines durchschnittlich informierten und verständigen Verbrauchers, der der Situation die angemessene Aufmerksamkeit entgegen bringe, nicht in der Lage, hinreichend zwischen einem Fachanwalt und einem Spezialisten zu unterscheiden. Soweit das Bundesverfassungsgericht in seinem obiter dictum festgestellt habe, dass dem kundigen Rechtsuchenden zuzutrauen sei, dass er die im Gesetz gewählten Begriffe – Schwerpunkt oder Fachanwalt – nicht mit anderen, wie etwa dem Spezialistenbegriff gleich setze, schließe sich die mit Wettbewerbs- und Kennzeichensachen befasste Kammer dem nicht an. Der angesprochene Verkehr kenne die Voraussetzungen, an die das Führen einer Fachanwaltsbezeichnung geknüpft sei, im Einzelnen nicht und könne deshalb auch nicht mit hinreichender Sicherheit zwischen der Bezeichnung „Fachanwalt für Erbrecht“ und dem selbst verliehenen Titel „Spezialist für Erbrecht“ differenzieren, zumal zwischen den beiden Bezeichnungen eine große sprachliche Nähe bestehe.



LG Nürnberg-Fürth, Urt. v. 08.09.2009  
– 2 O 9658/08

## Anwaltsgebühren für die Besorgung einer Deckungszusage

- „1. Fallen die Kosten für die Einholung der Deckungszusage der Rechtsschutzversicherung in der Zeit, in der sich der Beklagte in Verzug befindet, an, sind sie zu ersetzen.
2. Die Kosten einer erforderlichen Aktenversendung sind vom Schädiger ebenfalls zu ersetzen.

(abgedruckt in GS 5/10, 257)



Der neue „Harbauer“ ist erschienen:

### „Rechtsschutzversicherung – ARB-Kommentar“

Das Kommentarwerk zur Rechtsschutzversicherung ist 2010 in der 8. Auflage erschienen. Mitautor ist RA Dr. Günter Bauer, Fürth.

Erstmals wurden auch die §§ 125 – 129 VVG eigenständig kommentiert. Darüber hinaus wurden in der Neuauflage nicht nur die Änderungen durch die VVG-Reform vor allem im Allgemeinen Teil des Privatversicherungsrechts, sondern auch die ARB 2000/2009 sowie die RB 75 kommentiert. Eine Synopse der angepassten ARB 2000 und ARB 75 zeigt die Veränderungen der letzten Jahre auf.

Weitere Informationen finden Sie unter [www.beck-shop.de/26218](http://www.beck-shop.de/26218)

**OLG Nürnberg, Beschluss vom 06.05.2010  
– 7 WF 598/10**

## Verfahrenswert beim Versorgungsausgleich

„Der Verfahrenswert in Versorgungsausgleichssachen ist nur dann mit 20 Prozent des dreifachen Nettoeinkommens der Parteien je Anrecht anzusetzen, wenn der Versorgungsausgleich nach § 20 bis § 27 VersAusglG durchgeführt wird, nicht aber auch dann, wenn ein Ausgleich auf der Grundlage von § 1 bis § 19 VersAusglG zeitlich nach der Scheidung erfolgt.“

**OLG Nürnberg, Beschluss vom 06.04.2010  
– 4 W 535/10**

## Verjährungshemmung bei PKH-Antrag

„Ein am letzten Tag der Verjährungsfrist bei Gericht eingereichter Antrag des Klägers auf Gewährung von Prozesskostenhilfe, der dem Beklagten 12 Tage später

bekanntgegeben wird, hemmt auch dann gemäß § 204 Abs.1 Nr.14 BGB die Verjährung, wenn der Kläger die Erklärung zu seinen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen erst später nachreicht.“

**OLG Nürnberg, Beschluss vom 18.06.2009  
– 1 Ws 289/09**

## Verschwiegenheitspflicht im Insolvenzverfahren

Der Insolvenzverwalter über das Vermögen eines Unternehmens kann einen Wirtschaftsprüfer wirksam von seiner Schweigepflicht entbinden, die gegenüber diesem Unternehmen besteht; eine (zusätzliche) Erklärung des früheren gesetzlichen Vertreters ist nicht erforderlich. Schriftliche Unterlagen des Wirtschaftsprüfers unterliegen dann nicht mehr dem Beschlagnahmeverbot.

Die Verschwiegenheitspflicht des Wirtschaftsprüfers bezieht sich ausschließlich auf vertrauliche Informationen, die ihm zur Erfüllung seiner Aufgaben von dem mit ihm in Vertragsbeziehung stehenden Unternehmen bekannt geworden sind. □

## Einkünfte von berufsmäßigen Betreuern

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zur Qualifikation der Einkünfte von berufsmäßigen Betreuern und Verfahrenspflegern (siehe auch [11/14/2010](#), S. 136) in zwei neuen Entscheidungen geändert und die Einkünfte als nicht gewerbliche behandelt. Danach unterliegen die Einkünfte nicht mehr der Gewerbesteuer.

In den nun entschiedenen Fällen hatte das Finanzamt die Einkünfte von Rechtsanwälten bzw. einer Volljuristin, die als Berufsbetreuer(in) bzw. Verfahrenspflegerin tätig waren, als Einkünfte aus Gewerbebetrieb eingestuft. Dieser Beurteilung folgte der BFH nicht. Er entschied, dass es sich um Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit handele, für die keine Gewerbesteuer anfalle, weil diese Tätigkeiten ebenso wie die in § 18 Abs. 1 Nr. 3 genannten Regelbeispiele (Testamentsvollstreckung, Vermögensverwaltung, Tätigkeit als Aufsichtsratsmitglied) durch eine selbständige fremdnützige Tätigkeit in einem fremden

Geschäftskreis sowie durch Aufgaben der Vermögensverwaltung geprägt wären.

**BFH, Urt. v. 15.06.2010 – VIII R 10/09**

„Eine Sozietät von Rechtsanwälten, die neben ihrer anwaltlichen Tätigkeit als Berufsbetreuer tätig sind, erzielt aus der Berufsbetreuung Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit i. S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Änderung der Rechtsprechung). Die Abfärberegulation gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 1 EStG findet daher keine Anwendung.“

**BFH, Urt. v. 15.06.2010 – VIII R 14/09**

„Eine Volljuristin ohne anwaltliche Zulassung, die als Berufsbetreuerin und Verfahrenspflegerin tätig ist, erzielt Einkünfte aus sonstiger selbständiger Arbeit i.S. des § 18 Abs. 1 Nr. 3 EStG (Änderung der Rechtsprechung). □

# Gemeinsame Vorstandssitzung der drei bayerischen Rechtsanwaltskammern

DER GEMEINSAME AUSTAUSCH DER VORSTANDSMITGLIEDER DER DREI BAYERISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERN ZU BERUFSPOLITISCHEN THEMEN HAT INZWISCHEN TRADITION. DIE GEMEINSAME VORSTANDSSITZUNG FINDET IM ZWEI-JAHRES-RHYTHMUS STATT, IN DIESEM JAHR AM 17.07.2010 IM MÜNCHNER JUSTIZPALAST.



Zehn berufspolitische Themen standen auf der Tagesordnung, zu denen Referenten der drei Kammern berichteten:

Der Präsident der Rechtsanwaltskammer Bamberg, RA Dr. Schwarz, fasste sich mit der zuletzt mehrfach aufgeworfenen Frage der Gewerbesteuer für Freiberufler. Er kam zu dem Ergebnis, dass zwar nach derzeit geltendem Recht die Gewerbesteuer auf die Einkommenssteuer angerechnet werde, so dass zumindest im Hinblick auf die in Bayern geltenden Hebesätze kein finanzieller Nachteil entstehe. Gleichwohl sprach er sich dafür aus, bereits den Anfängen zu wehren.

Der Präsident der RAK München, RA Hansjoerg Staehle, berichtete über die Schwierigkeiten bei Vorstandswahlen, wenn wegen der Zahl der Kandidaten das Erreichen der bislang in der BRAO geforderten einfachen Mehrheit in den zur Verfügung stehenden Wahlgängen kaum oder nicht mehr möglich ist.

Die Hauptversammlung der Bundesrechtsanwaltskammer habe deshalb eine Änderung des § 88 Abs. 3 BRAO

dahingehend vorgeschlagen, dass, werde die Mehrheit in zwei Wahlgängen nicht erreicht, gewählt sei, wer in einem weiteren Wahlgang die meisten Stimmen erreiche. Im Bundesjustizministerium werde derzeit ein entsprechender Gesetzesvorschlag erarbeitet.

RA Hans Link, Präsident der RAK Nürnberg warf die Frage auf, was in der Praxis nach dem seit 01.09.2009 geltenden § 73 Abs. 3 BRAO dem Beschwerdeführer wann mitgeteilt werden dürfe. Nach Ansicht des Vorstands der RAK Nürnberg sei der Beschwerdeführer bei Verhängung einer Rüge erst nach Rechtskraft des Bescheides zu unterrichten. Dabei dürfe die Begründung nur Informationen enthalten, die dem Beschwerdeführer bereits bekannt wären.

Im Fall der Abgabe an den Generalstaatsanwalt bestehe die Gefahr, dass dem betroffenen Rechtsanwalt durch die Mitteilung an den Beschwerdeführer ein Schaden entstehen könne, wenn das Verfahren nach weiteren Ermittlungen eingestellt werde und der Beschwerdeführer zwischenzeit-

lich mit „seinem Erfolg“ hausieren gehe. Der Vorstand sei deshalb der Meinung, dass der Terminus „Generalstaatsanwalt“ aus der Mitteilung herausgelassen werden solle und stattdessen „zuständige Behörde“ angeführt werden solle. Im Übrigen sei der Umfang und Inhalt der Begründung im Einzelfall zu entscheiden. Zweifellos müsse jedoch mehr mitgeteilt werden als der bisherige Standardsatz: „Das berufsrechtlich Erforderliche wurde veranlasst.“

RA Dr. Götz, Vorstandsmitglied bei der RAK München berichtete über die sogenannten Rationalisierungsabkommen der Rechtsschutzversicherungen, die die Rechtsanwälte verpflichteten, weniger abzurechnen; um im Gegenzug von der Rechtsschutzversicherung empfohlen zu werden. Dies führe in Einzelfällen zu einer unzulässigen Beschneidung der freien Anwaltswahl (§ 127 VVG).

Weitere Themen waren die Dienstleistungsinformationspflichtenverordnung und die Aufsicht durch die Rechtsanwaltskammern (siehe hierzu auch [17/2010](#), S. 133) sowie die

Frage des „Wiederauflebens“ der Fachanwaltsbezeichnung im Falle kurzzeitigen Verzichts auf die Zulassung zur Anwaltschaft“ und die praktische Handhabung bei den Rechtsanwaltskammern.

Schließlich stellte RA Dr. Kracht, RAK Bamberg, kurz die wesentlichen Vorgaben des am 21.08.2008 in Kraft getretenen Geldwäschegesetzes dar. Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 GwG wären die Rechtsanwaltskammern für die Aufsicht über die Einhaltung dieser Verpflichtungen durch ihre Mitglieder verantwortlich.

Gast der diesjährigen Konferenz war die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle der BRAK, RAin Müller-Yorck. Sie berichtet über den aktuellen Stand und die derzeitigen Vorbereitungstätigkeiten. Die berufene Schlich-



terin, EGMR-Richterin Dr. Renate Jäger, werde ab Januar 2011 ihre Arbeit in der Schlichtungsstelle aufnehmen, weil ihre Amtszeit als Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte erst mit ihrem 70. Geburtstag am 30.12.2010 ende. Auch die konstituierende Sitzung des Beirats habe

zwischenzeitlich stattgefunden. Vorsitzender sei RA Staehle, Präsident der RAK München.

Die nächste gemeinsame Sitzung wird voraussichtlich 2012 in Bamberg stattfinden.



## Beschlüsse der 5. Sitzung der 4. Satzungsversammlung

AM 25. UND 26. JUNI 2010 HAT IN BERLIN DIE 5. SITZUNG DER 4. SATZUNGSVERSAMMLUNG STATTGEFUNDEN.

### Zusammenarbeit

Unter anderem wurde die Änderung der §§ 8 und 9 BORA beschlossen. Danach darf künftig auf eine Verbindung zur gemeinschaftlichen Berufsausübung nur hingewiesen werden, wenn sie in Sozietät oder in sonstiger Weise mit den in § 59a BRAO genannten Berufsträgern erfolgt. Die Kundgabe einer anderen Form der beruflichen Zusammenarbeit ist nur zulässig, wenn nicht der Eindruck einer gemeinschaftlichen Berufsausübung erweckt wird.

### Fachanwalt

Die Satzungsversammlung hat darüber hinaus beschlossen, den

Gesetzgeber aufzufordern, den Rechtsanwaltskammern eine eigene Prüfungskompetenz im Rahmen der Verleihung des Titels eines Fachanwalts einzuräumen. Derzeit besteht nach der Fachanwaltsordnung für den Vorstand nur die Möglichkeit einer formalen Nachprüfung der von den Kandidaten vorgelegten Nachweise hinsichtlich der theoretischen Kenntnisse und praktischen Erfahrungen. Diese Beschränkung der Prüfungskompetenz wurde von Teilen des Anwaltsparlaments schon seit langem als eine einer Selbstverwaltungsorganisation nicht angemessenen Regelung kritisiert.

Die Satzungsversammlung hat deshalb ein Prüfungskonzept für Fachanwälte diskutiert, das insbesondere die Stellung einheitlicher, zentral gestellter Klausuren zum Nachweis der theoretischen Kenntnisse eines Fachanwalts vorsieht.

### Inkrafttreten

Die Beschlüsse der Satzungsversammlung werden derzeit vom Bundesministerium der Justiz geprüft.





# Briefbogengestaltung

Das Bundesjustizministerium hat die von der Satzungsversammlung im November 2009 gefassten Beschlüsse u. a. zur Änderung des § 10 BORA genehmigt. Sie sind nach Veröffentlichung in den BRAK-Mitteilungen zum 01.07.2010 in Kraft getreten.

Der Wegfall des Zweigstellenverbots im Zuge der BRAO-Reform 2009 hat eine entsprechende Änderung der Regelungen zur Briefbogengestaltung in der Berufsordnung der Rechtsanwälte (BORA) erforderlich gemacht, nachdem Rechtsanwälte nunmehr gleichzeitig Mitglied in einer oder mehreren Sozietäten sein können und nicht mehr darauf beschränkt sind, nur eine Kanzlei zu unterhalten.

Seit 01.07.2010 lautet § 10 BORA nunmehr:

„(1) Der Rechtsanwalt hat auf Briefbögen seine Kanzleianschrift anzugeben. Werden mehrere Kanzleien, eine oder mehrere Zweigstellen unterhalten, so ist für jeden auf den Briefbögen Genannten seine Kanzleianschrift (§ 31 BRAO) anzugeben.

(2) Auf Briefbögen müssen auch bei der Verwendung einer Kurzbezeichnung die Namen sämtlicher Gesellschafter mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen aufgeführt werden. Gleiches gilt für Namen anderer Personen, die in einer Kurzbezeichnung gem. § 9 enthalten sind. Es muss mindestens eine der Kurzbezeichnung entsprechende Zahl von Gesellschaftern, angestellten oder freien Mitarbeitern auf den Briefbögen namentlich aufgeführt werden.

(3) Bei beruflicher Zusammenarbeit mit Angehörigen anderer Berufe sind die jeweiligen Berufsbezeichnungen anzugeben.

(4) Ausgeschiedene Kanzleihinhaber, Gesellschafter, angestellte oder freie Mitarbeiter können auf den Briefbögen nur weitergeführt werden, wenn ihr Ausscheiden kenntlich gemacht wird.“

Was ist nun aber unter der Kanzleianschrift zu verstehen, wenn mehrere Kanzleien unterhalten werden? Gemeint ist die Anschrift des Haupt- oder Zulassungssitzes, also die Anschrift, die im Rechtsanwaltverzeichnis eingetragen wird und die für die Zugehörigkeit zu einer Rechtsanwaltskammer (§ 27 BRAO) ausschlaggebend ist.

Für die Gestaltung des Kanzleibriefbogens bedeutet das:

Wird auf dem Briefbogen nicht nur eine Anschrift angegeben, muss für jeden der auf dem Briefbogen aufgeführten Rechtsanwälte deutlich gemacht werden, unter welcher Adresse er seinen Kanzleisitz (Hauptstelle) unterhält. Dabei macht es keinen Unterschied, ob es sich um eine überörtliche Sozietät handelt oder aber ob eine Kanzlei mit mehreren Zweigstellen unterhalten wird.

Wird auf dem Briefbogen nur eine Adresse angegeben, die aber nicht für jeden der aufgeführten Rechtsanwälte den Hauptsitz darstellt, muss dieser bei dem jeweiligen Rechtsanwalt gesondert angegeben werden. Ist ein Rechtsanwalt also beispielsweise (Schein-)Sozius in einer Sozietät und unterhält er daneben noch eine weitere Kanzlei als Hauptsitz, so muss auch diese Adresse auf dem Briefbogen der Sozietät als Kanzlei-

sitz des betroffenen Sozius angegeben werden.

Umgekehrt müssen auf dem Briefbogen des Hauptsitzes die Zweigstellen nicht zwingend angegeben werden.

Durch die neue Regelung wird die Briefbogengestaltung nicht leichter und stellt einige Gestalter vor eine schwierige Aufgabe – vor allem bei großen Sozietäten. Im Interesse des Mandanten wird es jedoch als zwingend erforderlich angesehen, dass erkennbar ist, in welchem Kammerbezirk der Rechtsanwalt zugelassen ist und welche Rechtsanwaltskammer für ihn zuständig ist. Die überwiegende Meinung in der Literatur und bei den Rechtsanwaltskammern geht davon aus, dass die Angabe der Kammerzugehörigkeit allein hierfür nicht ausreichend ist, sondern dass zumindest die postalische Anschrift anzugeben ist, auch um Verwechslungen oder Schwierigkeiten bei der Zuordnung beispielsweise bei Namensgleichheit zu verhindern.



## Wir trauern um unsere verstorbenen Kollegen

Claus-Dieter Werneyer  
Erlangen  
28.05.2010  
55 Jahre

Dr. Harald Bramigk  
Nürnberg  
22.06.2010  
48 Jahre

Inge Holzberger  
Ansbach  
15.08.2010  
82 Jahre

## Ehrung von Kanzleiangestellten

### 10-jähriges Jubiläum

Cornelia Lehner  
Kanzlei FSR.Recht GbR  
Hofmannstr. 59a  
91052 Erlangen

Cigdem Sendir  
Kanzlei Hofbeck, Buchner & Kollegen  
Spittlertorgraben 13  
90429 Nürnberg

Martina Seibold  
Kanzlei Hofbeck, Buchner & Kollegen  
Spittlertorgraben 13  
90429 Nürnberg

Eva Hess  
Kanzlei Meyer  
Ernst-Sachs-Str. 12  
90441 Nürnberg

Marina Schmidt  
Kanzlei Engelhardt, Bauer &  
Höppler  
Bahnhofstr. 1  
91781 Weißenburg

Melanie Stein  
Kanzlei Zech & Partner  
Arminiusstr. 2  
90402 Nürnberg

Kathrin Zierer  
Kanzlei Wilfurth & Kollegen  
Kumpfmühler Str. 1b  
93047 Regensburg

Melanie Huber  
Kanzlei Dr. Kreuzer & Kollegen  
Lorenzer Platz 3 a  
90402 Nürnberg

### 20-jähriges Jubiläum

Christa Matern  
Kanzlei Hummelmann,  
Dr. v. Pierer & Kollegen  
Friedrichstr. 33  
91054 Erlangen

Anja Künzel  
Kanzlei Härlein & Kollegen  
Marientorgraben 13  
90402 Nürnberg

### 25-jähriges Jubiläum

Uschi Rauch  
Kanzlei Mümmeler Meier Kölbl  
Ingolstädter Str. 12  
92318 Neumarkt

Marion Marx  
Kanzlei Manfred Kratz  
Untere Torstr. 10  
91555 Feuchtwangen

### 30-jähriges Jubiläum

Sabine Kellermann  
Kanzlei Dr. Bader & Partner  
An der Fleischbrücke 1-3  
90403 Nürnberg

Linda Reiß  
Kanzlei Zech & Partner  
Arminiusstr. 2  
90402 Nürnberg

Sabine Schuster  
Kanzlei Steiniger Rechtsanwalts-  
gesell. mbH  
Höflinger Str. 12  
92421 Schwandorf

## Zwischenprüfung 2010

Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung abzulegen. Sie findet in der Regel nach Ablauf des ersten Ausbildungsjahres statt, spätestens jedoch 18 Monate nach Beginn der Ausbildung.

Die Teilnahme an der Zwischenprüfung ist Voraussetzung für die Zulassung zur Abschlußprüfung (§ 8 Nr. 1 b PO). Auszubildende, die an der Abschlussprüfung 2012/I (Winterprüfung) oder 2012/II (Sommerprüfung) teilnehmen wollen und die Zwischenprüfung bislang noch nicht abgelegt haben, müssen daher zwingend teilnehmen.

Die Zwischenprüfung findet am

**Freitag, den 26.11.2010, von 13.00 Uhr bis 16.00 Uhr**

in den Berufsschulen Nürnberg, Erlangen, Regensburg und Weiden statt. Eine Anmeldung zu dieser Prüfung über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg ist nicht erforderlich. Die Auszubildenden werden gebeten, sich direkt in der Berufsschule einzufinden. Die Bekanntgabe der Zimmernummern erfolgt durch die jeweiligen Berufsschulen.

Folgende Fächer werden schriftlich anhand praxisbezogener Fälle und Aufgaben geprüft:

1. Recht
2. Büropraxis und -organisation
3. Wirtschafts- und Sozialkunde

Die Prüfung dauert insgesamt höchstens 180 Minuten.

## Winterabschlussprüfung 2011/ der Rechtsanwaltsfachangestellten

Die Abschlussprüfung 2011/I der Rechtsanwaltsfachangestellten findet statt am:

**Dienstag, den 18. Januar 2011 und Mittwoch, den 19. Januar 2011**

Die Anmeldung zur Abschlussprüfung muss fristgemäß (§ 11 Abs. 1 PO) in der Geschäftsstelle der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg eingehen. Die Ausbilder sind für die rechtzeitige Anmeldung zur Prüfung verantwortlich.

Die **Anmeldefrist endet am 26. November 2010**. Verspätet eingegangene Anmeldungen können grundsätzlich nicht mehr berücksichtigt werden.

Bitte verwenden Sie für die Anmeldung ausschließlich das Formblatt, das die Auszubildenden über ihre Berufsschulen erhalten werden. Die Unterlagen stehen Ihnen auch als Download auf unserer Internetseite unter [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de) unter der Rubrik „Service für Mitarbeiter“ zur Verfügung.

Mit der Anmeldung wird die Prüfungsgebühr i. H. v. 125,00 Euro zur Zahlung fällig. Bitte legen Sie der Anmeldung einen Verrechnungsscheck oder den Überweisungsbeleg bei.

## Internationales Anwaltstreffen 2010 in Erlangen

In diesem Jahr war der Erlanger Anwaltverein erneut Gastgeber des Internationalen Anwaltstreffens. Vom 20. – 23.05. 2010 waren Mitglieder der Partnervereinigungen in Exter (England), Rennes (Frankreich), Leuven (Belgien) und Danzig (Polen) zu Gast. Die Fachtagung, die sich dem Thema „Rechtsvergleiche im Insolvenzrecht“ widmete, gewährte interessante Einblicke in die verschiedenen Aspekte der rechtlichen Behandlung der Zahlungsunfähigkeit in den jeweiligen Ländern.

Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Nürnberg begrüßt den internationalen Austausch in der Kollegenschaft. Er kam deshalb gerne der Bitte des Anwaltvereins nach, die Besucher am 22.05.2010 zu einem kleinen Umtrunk im Königssaal des Justizgebäudes in Nürnberg einzuladen.

Vizepräsident Geert Hacker begrüßte die internationale Delegation und berichtete über die Geschichte des Justizgebäudes und insbesondere des Königssaals. Im Anschluss bestand Gelegenheit zum Austausch, bevor die Gruppe sich auf den Weg in die Nürnberger Innenstadt machte.

## ELFCUP 2011 in Irland



IN DER IRISCHEN HAUPT-  
STADT DUBLIN FINDET

VOM 8.-14. JUNI 2011 DER ELFCUP STATT.

ELFCUP steht für European Lawyers Football Cup und wird alle zwei Jahre in einem anderen europäischen Land ausgetragen. Im vergangenen Jahr kamen die Anwälte in Budapest, Ungarn, zusammen, um ihren Sieger zu ermitteln: Das Team aus London konnte die größte Trophäe mit auf die Insel nehmen, vor den Kollegen aus Italien und Budapest. Wenn in einem Jahr erneut die Advokaten aus ganz Europa zusammen kommen, wird ein beherrschendes Thema natürlich der Fußball sein. Dabei können die Anwälte neben einer quirligen Stadt auch das dortige Lebensgefühl kennen lernen. Um die Pokale wird auf den Plätzen des UCD, University College Dublin, gespielt.

Weitere Informationen zum Turnier finden Sie unter: [www.elfcup.com](http://www.elfcup.com)

## IHR REGIONALER PARTNER FÜR JURISTISCHE WEITERBILDUNG



# INTENSIVTRAINING

### UNSERE NÄCHSTEN KURSE:

#### ■ Fortbildungen gem. § 15 FAO

Arbeitsrecht

Steuerrecht

Miet- und WEG-Recht

NÜRNBERG

08.10.10 / 09.10.10

22.10.10 / 23.10.10

19.11.10 / 20.11.10

#### ■ Fachanwaltslehrgänge

Steuerrecht

Arbeitsrecht

Miet- und WEG-Recht

NÜRNBERG

11.10.10

14.02.11

06.05.11

#### ■ Fortbildung Gepr. Rechtsfachwirt/in

NÜRNBERG

18.09.10

REGENSBURG

16.10.10

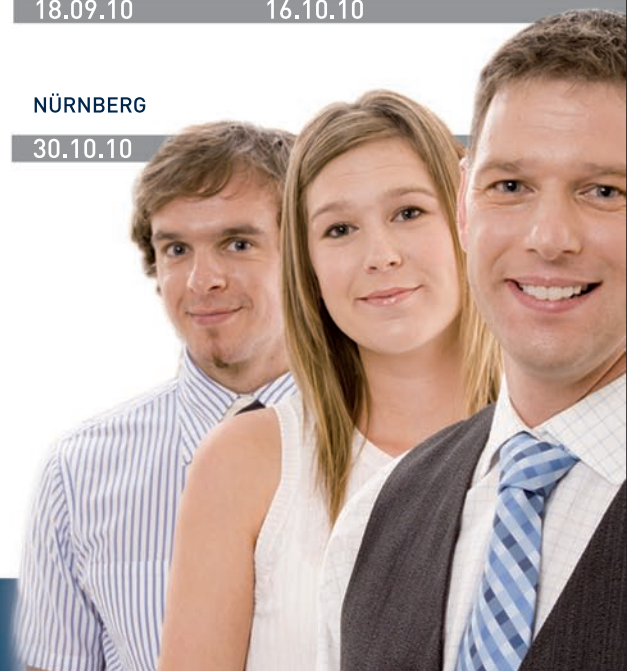
#### ■ Update für Kanzleipersonal

NÜRNBERG

30.10.10

Jurisprudentia Intensivtraining GbR  
Sulzbacher Straße 105  
90489 Nürnberg  
Tel.: 0911 5868520

[www.jurisprudentia.info](http://www.jurisprudentia.info)



## Termine für die Durchführung der Fortbildungsprüfung

# - geprüfter Rechtsfachwirt - - geprüfte Rechtsfachwirtin -

Nach § 7 Abs. 3 der Prüfungsordnung (PO) für die Durchführung der Fortbildungsprüfung gemäß der Verordnung über die Prüfung zum anerkannten Abschluss „Geprüfter Rechtsfachwirt“ vom 23.08.2001 (BGBl I, 2250), gibt die Rechtsanwaltskammer Nürnberg die Prüfungstermine für den schriftlichen Prüfungsteil (§ 14 Abs. 2 PO) wie folgt bekannt:

Termine der schriftlichen Prüfung:

Montag, 14.03.2011 (1. Prüfungstag)  
Dienstag, 15.03.2011 (2. Prüfungstag)  
Mittwoch, 16.03.2011 (3. Prüfungstag)

Termin der mündliche Ergänzungsprüfung (§ 14 Abs. 2 Satz 2 PO):

Freitag, 06.05.2011

Termine für die mündliche Prüfung (§ 14 Abs. 3 PO):

Mittwoch, 11.05.2011  
Donnerstag, 12.05.2011  
Freitag, 13.05.2011

Bei der Fortbildungsprüfung sind folgende Arbeits- und Hilfsmittel zulässig:

- Textsammlung „Schönfelder, Deutsche Gesetze“ nebst Ergänzungsband auf neuestem Stand
- Beck - Texte im dtv-Verlag, ArbR, Arbeitsgesetze
- Beck - Texte im dtv-Verlag, SteuerG, Steuergesetze 1, SteuerG, Steuergesetze 2 oder
- Beck - Texte im dtv, EST, Einkommensteuer, UST, Umsatzsteuerrecht, Lohnsteuerrecht oder
- Beck'sche Textausgabe, Steuergesetze I, Textsammlung, Steuerrichtlinie, Textsammlung oder
- NWB - Textausgabe, wichtige Steuergesetze mit Durchführungsverordnungen, wichtige Steuerrichtlinien
- ferner unkommentierte Gebührentabellen, ein Kalender 2010/2011, nicht programmierbarer Taschenrechner (Solartaschenrechner sind ungeeignet)

Für das Prüfungsfach „Büroorganisation und -verwaltung“, Teil Steuerrecht, gilt der Rechtsstand zum 31.12.2010.

Gesetzestexte sind nur in unkommentierter Form zulässig.

Anmeldeschluss für die Fortbildungsprüfung ist:

Freitag, 31.12.2010 (Ausschlussfrist).

Später eingehende Anmeldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Die persönlichen und örtlichen Zulassungsvoraussetzungen ergeben sich aus §§ 8 und 9 der Prüfungsordnung. Die Prüfungsordnung können Sie bei der Rechtsanwaltskammer telefonisch anfordern oder abrufen unter: [www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de).

Für die Teilnahme an der Fortbildungsprüfung ist eine Prüfungsgebühr i. H. v. Euro 250,- zu entrichten.

Anmeldung:

Die Anmeldung erfolgt je nach Zuständigkeit über die Rechtsanwaltskammer Nürnberg bzw. Rechtsanwaltskammer München.

Zuständig für die Bezirke der Rechtsanwaltskammern Bamberg und Nürnberg ist: Frau Geier, Tel. 0911/92633-30. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer Nürnberg unter: [www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter](http://www.rak-nbg.de/de/service/mitarbeiter)

Zuständig für den Bezirk der Rechtsanwaltskammer München ist: Frau Bunte, Tel. 089/532944-34, Fax: 089/532944-53. Das Formblatt zur Anmeldung erhalten Sie über die Homepage der Rechtsanwaltskammer München unter: [www.rak-muenchen.de](http://www.rak-muenchen.de)

# Fortbildungsprüfung Geprüfter Rechtsfachwirt / Geprüfte Rechtsfachwirtin 2010

SEIT JAHREN UNTERHALTEN DIE DREI BAYERISCHEN RECHTSANWALTSKAMMERN EINEN GEMEINSAMEN PRÜFUNGSSAUSCHUSS ZUR ABNAHME DER FORTBILDUNGSPRÜFUNG. DIE PRÜFUNGEN FANDEN BIS 2006 IN MÜNCHEN STATT, SEITHER IM JÄHRLICHEN WECHSEL IN NÜRNBERG UND MÜNCHEN. 2010 WURDE DIE FORTBILDUNGSPRÜFUNG ZUM/ZUR GEPRÜFTEN RECHTSFACHWIRT/RECHTSFACHWIRTIN IN NÜRNBERG ABGENOMMEN. 78 TEILNEHMERINNEN HABEN DIE PRÜFUNG ERFOLGREICH ABGELEGT.

In diesem Jahr hatten sich 87 Kandidatinnen, zum Teil Wiederholerinnen, angemeldet. Acht haben die Prüfung nicht bestanden, eine Teilnehmerin ist zurückgetreten.

Wie auch in den Vorjahren ist eine hohe Teilnehmerzahl zu verzeichnen. Inzwischen gibt es bayernweit 498 Geprüfte Rechtsfachwirtinnen und Rechtsfachwirte, 122 davon in unserem Bezirk.

Leider scheinen jedoch viele die Prüfung zu unterschätzen. Der Notendurchschnitt lag mit 3,17 etwas schlechter als im Vorjahr und erneut im unteren Bereich. 8 Teilnehmerinnen haben die Prüfung nicht bestanden. Die Note 2 konnte neun mal vergeben werden, die Note 3 wurde 46 mal erreicht, die Note 4 wurde 25 mal vergeben.

Am 02.07.2010 wurden den Absolventinnen durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses, RA Dr. Peter Schuppenies im Rahmen einer gemeinsamen feierlichen Abschlussfeier in Nürnberg ihre Zeugnisse und Urkunden überreicht. Der Vizepräsident der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, RA Hacker, gratulierte den erfolgreichen Teilnehmerinnen.

Auch wir gratulieren den neuen Rechtsfachwirtinnen aus unserem Bezirk und natürlich ihren Kolleginnen



v. l. n. r.: RA Hacker, Bianca Salzbrunn, Nina Weigel, Karina Hofmann, RA Dr. Schuppenies

bzw. ihrem Kollegen aus den Nachbarbezirken zu Ihrem Erfolg.

## Neuer Prüfungsausschuss

Wegen der zu erwartenden weiteren Zunahme der Prüfungsteilnehmer wurde ein weiterer gemeinsamer Prüfungsausschuss eingerichtet, um die zügige Abnahme sicherzustellen und eine parallele Prüfung in Nürnberg und München zu ermöglichen, und damit den Teilnehmerinnen Zeit und Kosten zu sparen.

Als ständige Ausschussmitglieder wurden bestellt:

RA Martin Rößler, Nürnberg  
RA Prof. Dr. Jörn Steike, Dachau  
Rechtsfachwirtin Gerlinde Schön, Nürnberg

Rechtsfachwirtin Petra Schmidtner, Ingolstadt  
StD Norbert Schammann, Nürnberg  
StD Markus Griebenböck, Traunstein

Als Stellvertreter wurden bestellt:

RA Alexander Grünert, Nürnberg  
RA Rainer Riegler, Bamberg  
Rechtsfachwirtin Martina Hylla, Erlangen  
Rechtsfachwirtin Claudia Kirsch, Deggendorf  
Rechtsfachwirt Harald Minisini, München  
Rechtsfachwirtin Waltraud Okon, München

Zum Ausschussvorsitzenden wurde RA Martin Rößler gewählt.

**Ergebnisse der Prüfung:**

Prüfung	Teilnehmer insgesamt	Teilnehmer			Prüfung bestanden			davon Wiederholer		
		Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg	Mü	Ba	Nbg
2000	36	28	5	3	22	5	3	1	1	2
2001	37	27	9	1	22	8	1	5	-	-
2003	36	24	8	4	22	8	3	3	-	1
2004	32	27	3	2	25	3	2	2	-	-
2005	40	29	6	5	26	5	5	1	-	1
2006	53	22	9	22	20	7	18	-	1	-
2007	73	58	4	11	46	4	8	3	2	2
2008	63	26	13	24	20	12	22	3	-	-
2009	91	78	2	11	60	2	8	3	1	-
2010	87	35	13	39	30	10	38	8	0	1

## Sommerfest 2010

AM 09.07.2010 FAND IN SPALT DAS TRADITIONELLE SOMMERFEST DES NÜRNBERG-FÜRTHNER ANWALTSVEREINS STATT. DAS WETTER MEINTE ES IN DIESEM JAHR NICHT SO GUT MIT DEN TEILNEHMERN. ABER WEDER SPIELER NOCH ZUSCHAUER LIESSEN SICH VON DEM IM LAUF DES TURNIERS EINSETZENDEN STRÖMENDEN REGEN DIE GUTE LAUNE UND DEN SPASS AM TURNIER VERDERBEN.

Auch dieses Jahr begrüßte der Vorsitzende des Nürnberg-Fürther Anwaltsvereins, RA Peter Doll, zahlreiche Gäste, unter ihnen PräsLG Dr. Gemählich, LOStA Lubitz, PräsAG Nerlich, GenStA a.D. Prof. Dr. Stöckel, Präs'inLG a.D. Schuchardt, VizePräsLG Hölzel. Der Vorstand der Rechtsanwaltskammer war durch die RAe Hacker, Dr. Werner und Dr. Wirsching vertreten.

In dem Turnier traten vier Mannschaften unter der Leitung von RA Tim Neupert, RA Jens Möller, RA Thomas Wendt und RA Dr. Carsten Bissel den Kampf um den Turniersieg an.





Schiedsrichter war der Direktor des AG Hersbruck Thomas Bartsch.

Den Siegerpokal nahm in diesem Jahr die Mannschaft von RA Dr. Carsten Bissel von den RA Doll und RiAG Volker Kanz entgegen. Torschützenkönig wurde RA Andreas Klostermeier. Er spielte in der Mannschaft von RA Dr. Carsten Bissel.

Die aktiven Spieler lieferten sich ein spannendes Turnier auf hohem Niveau, dem sich ein gelungenes Fest anschloss. □

*Bilder: RA Ludwig Bittner/  
RA Ingo-Julian Rösch*



## Neue Fachanwälte

### FA FÜR ARBEITSRECHT (2)

RAin Christiane Pabst, Regensburg  
RAin Nadja Häfner, Nürnberg

### FA FÜR BAU- UND ARCHITEKTENRECHT (1)

RAin Claudia Fuchs, Regensburg

### FA FÜR FAMILIENRECHT (1)

RAin Kristina Pickl, Nürnberg

### FA FÜR ERBRECHT (2)

RA Stefan Böhmer, Nürnberg  
RA Dr. Alfred Meyerhuber, Gunzenhausen

### FA FÜR GEWERBLICHEN RECHTSCHUTZ (1)

RA Oliver Stigler, Nürnberg

### FA FÜR HANDELS- UND GESELLSCHAFTSRECHT (5)

RA Alexander Rappl, Regensburg  
RA Alexander Kubusch, Nürnberg  
RA Dr. Christian Baumann, Regensburg  
RA Thomas Kovats, Nürnberg  
RA Klaus Huber, Dinkelsbühl

### FA FÜR MEDIZINRECHT (1)

RA Marco Maurus, Fürth

### FA FÜR MIET- UND WOHNUNGSEIGENTUMSRECHT (2)

RA Marcus Grampp, Fürth  
RA Wolfgang Straube, Regensburg

### FA FÜR STEUERRECHT (2)

RA Roland Meixner, Nürnberg  
RAin Claudia Auinger, Nürnberg


### FA FÜR STRAFRECHT (1)

RA Harald Tschampel, Ansbach

### FA FÜR VERKEHRSRECHT (1)

RA Marc Steinsdörfer, Weiden

### BERICHTIGUNG:

In  4/10 wurde versehentlich veröffentlicht, RA Christian Zimmermann sei die Befugnis zum Führen der Bezeichnung „Fachanwalt für Steuerrecht“ verliehen worden.

Richtig muss es heißen, dass er seit dem 27.04.2010 berechtigt ist, den Titel „Fachanwalt für Strafrecht“ zu führen.



# Mitgliederentwicklung

Mitgliederstand zum 16.08.2010 (einschließlich Rechtsbeistände): 4.446

## Zulassungen (63)

Augustin, Steffi (Nürnberg)  
 Babl, Agilolf (Regensburg) \*  
 Bausch, Susanne (Regensburg)  
 Benedikt, Matthias (Erlangen)  
 Beyerlein, Sigrun (Regenstauf) \*  
 Birk, Thomas (Nürnberg)  
 Blahopoulou-Seebeck, Angeliki (Regensburg) \*  
 Bosse, Marcus (Hilpoltstein) \*\*  
 Bräu, Stefan (Regensburg)  
 Büchel, Elmar (Schierling)  
 Burstedde, Julian R. (Nürnberg)  
 Cicotti, Dagmar (Regenstauf) \*  
 Cudok, Nina (Nürnberg) \*\*  
 Ditzel, Stefanie (Ansbach)  
 Ehrhardt, Astrid (Regensburg) \*  
 Feinweber, Kerstin (Nürnberg)  
 Fetahi, Dzevdet (Nürnberg)  
 Fiehl, Christian (Berg) \*  
 Fischer, Sabine (Nürnberg)\*  
 Fuchs, Christoph (Regensburg)  
 Fuchs, Florian (Regensburg)  
 Götz, Rüdiger (Regensburg) \*  
 Heine, Karin (Regensburg)  
 Hempel, Florian (Regensburg)  
 Hoffmann, Nils (Nürnberg)  
 Hütterer, Tobias (Nürnberg)  
 Illmann, Heike (Nürnberg)  
 Jüngling, Dr. Roman (Fürth) \*\*  
 Kern, Dr. Roland (Nürnberg) \*  
 Klinger, Michael (Nürnberg) \*  
 KMP Treumania GmbH Rechtsanwalts-  
 gesellschaft (Regensburg)  
 Knubben, Dr. Kerstin (Nürnberg) \*  
 Köhrer-Wecks, Anja (Nürnberg)  
 Kopp, Gerhard (Nürnberg) \*  
 Krammer, Markus (Sulzbach-Rosen-  
 berg) \*  
 Kulzer, Sonja (Regensburg)  
 Moosburner, Ronald (Schwabach) \*  
 Neugebauer, Stefanie (Regensburg)  
 Novak, Pavlo (Nürnberg)  
 Pöhlein, Johannes (Regensburg)

*Erstzulassung (keine Kennzeichnung)  
 Mitglied durch Kammerwechsel \*  
 Mitglied durch Wiederzulassung \*\**

Prokisch, Sabine (Straubing)  
 Prokop, Peter (Kemnath)  
 Prügl, Sandra (Train/Mallmersdorf) \*  
 Rilling, Tobias (Nürnberg)  
 Rothe, Heike (Röthenbach)  
 Rühl, Pascal (Nürnberg)  
 Ruppel, Nadine (Schwabach) \*  
 Schels, Verena (v. d. Kanzleipflicht  
 befreit)  
 Schoenauer, Andreas (Nürnberg)  
 Schrems, Florian (Regensburg) \*  
 Schub, Michaela (Straubing) \*  
 Schüssler, Karin (Nürnberg)  
 Schweininger, Ronald (Fürth)  
 Seidel, Andreas (v. d. Kanzleipflicht  
 befreit)  
 Sommer, Jonas (Erlangen)  
 Tenkhoff, Verena (Nürnberg)  
 Thümmeler, Mike (Amberg)  
 Topliceanu, Laura (Nürnberg)  
 Vestner, Ulrike (Altdorf)  
 von Heintschel-Heinegg,  
 Prof. Dr. Bernd (Straubing)  
 Votteler, Nina (Pentling)  
 Walden, Tobias (Kümmersbruck) \*  
 Ziegler, Heiko (Heroldsberg) \*

## Löschungen (33)

Adelmann-Péntek, Dr. Carola  
 (Nürnberg)  
 Arnstein, Thomas (Regensburg) ^  
 Becker, Elisabeth (Nürnberg)  
 Becker, Tim (v. d. Kanzleipflicht  
 befreit) ^  
 Bichelmeier, Dr. Jürgen (Erlangen)  
 Bramigk, Dr. Harald (Nürnberg) ^^  
 Brey, Lothar (Straubing)  
 Ditzel, Stefanie (Ansbach)  
 Faber, Dr. Tim (Ammerndorf)  
 Fischer, Dr. Max (Cham)  
 Hamann, Frank Oliver (Nürnberg) ^

Heinold, Alexander (Nürnberg)  
 Hirschbeck, Karin (Zirndorf)  
 Jaeckel, Markus (Regensburg) ^  
 Kersting, Michael (Nürnberg)  
 Kilger, Mareile (Erlangen)  
 Koch, Maximilian / M.B.A.  
 (Nürnberg)  
 Kramer, Karin (Nürnberg) ^  
 Krapf, Dr. Erwin (v. d. Kanzleipflicht  
 befreit) ^  
 Leonhardt, Ulrich (Burgthann)  
 Lessig, Roland (Fürth)  
 Meyer, Dr. Peter (Nürnberg)  
 Niebler, Matthias (Nürnberg)  
 Reinhardt, Anja / LL.M. oec  
 (Regensburg) ^  
 Riemke, Anke (Nürnberg)  
 Salpietro, Erdmuthe-Gabriele  
 (v. d. Kanzleipflicht befreit)  
 Schmid, Dr. Christian  
 (Regensburg) ^  
 Schoeppe, Alexander  
 (Regensburg) ^  
 Schönnagel, Moritz (Erlangen)  
 Sieber, Reinhard (Riedenburg)  
 Tezcan-Götz, Dr. Türkmén (Fürth) ^  
 Venturi, Christina (Nürnberg)  
 Zeitträger, Markus (Weisendorf)

^ Wechsel in anderen Kammerbezirk  
 ^^ verstorben

**Aus  
 Frau Riedel  
 wird Frau  
 Geier**



Unsere Mitarbeiterin, Frau Annett  
 Riedel, hat geheiratet und heißt  
 nunmehr Geier.

Wir gratulieren herzlich!

# Stellenmarkt

## Stellenangebote

### ■ RECHTSANWÄLTE/ RECHTSANWÄLTINNEN

Dr. Oliver Moufang,  
Tel. 069 / 710003-0

Wir suchen in Frankfurt am Main 2 Rechtsanwälte m/w im priv. Bau- und Architektenrecht, gern mit 2 bis 3 J. BE. Sie denken unternehmerisch, sind engagiert und gehen lösungsorientiert vor. Sie verfügen über 2 Prädikatsexamina. Promotion/weitere Zusatzqualifikationen, insb. im privaten Baurecht, werden begrüßt.

#### PROMM RECHTSANWÄLTE

Jürgen Promm, Nürnberger Str.33, Ansbach, Fachanwalt für Verkehrsrecht und Versicherungsrecht sucht erfahrenen RA m/w in Teilzeit mit eigenem Mandantenstamm, Angestelltenbasis, ca. halbtags, 3 Berufsträger, Nähe Gerichte und Bahnhof, [www.rechtsanwalt-juergen-promm.de](http://www.rechtsanwalt-juergen-promm.de), Bewerbung nur per Mail: [ra-promm@t-online.de](mailto:ra-promm@t-online.de)

RA Dotterweich, Tel. 0911-2876912  
Renommierter Kanzlei in Nürnberg sucht ab sofort engagierte/n und teamfähige/n RAin/RA, gerne auch mit Berufserfahrung, in freier Mitarbeit (gesichertes Einkommen u. Zuzahlung zum Erwerb eines Fachanwaltstitels) für dauerhafte Zusammenarbeit mit Zukunftsperspektive. Bew. möglich per Email: [mail@kanzlei-dotterweich.de](mailto:mail@kanzlei-dotterweich.de)

Personalabteilung,  
Tel. 09287 - 712256

Jurist/Volljurist (m/w) gesucht – Aufgaben: Vertrags- und Gesellschaftsrecht/Beurteilung, Verhandlung von Verträgen auch international/Produkt-

haftungsfälle, Verhandlungsgespräche, Voraussetzungen: verhandlungs- und vertragssicheres Englisch/Berufserfahrung wünschenswert/BWL/MS-Office

RA Sascha Zäh, [zaeh@nzp.de](mailto:zaeh@nzp.de)

Für unsere weiter wachsende Niederlassung suchen wir eine/n RA (m/w) mit zivilr. Schwerpunkt in Teilzeit; gerne auch Berufseinsteiger. Bewerbungen bitte ausschließlich per mail an: [zaeh@nzp.de](mailto:zaeh@nzp.de)

[kanzlei@kanzlei-goldenstein.de](mailto:kanzlei@kanzlei-goldenstein.de)

Helle, freundliche, repräsentative Kanzlei in der Erlanger Innenstadt (je 1 RA, RAin, ReFa, Azubi) bietet nach Kanzleiumzug zum 01.10. Einstieg für dritte/n RA/in gegen %-Beteiligung an den bearbeiteten Umsätzen. Derzeit Arbeit für 25-30 Std. vorhanden, Ziel ist der Aufbau eines Vollreferats mit langfr. Perspektive.

RA Schindel,

Bandelstr. 17, 91522 Ansbach  
Flourierende, umsatzstarke Allgemeinkanzlei in Ansbach sucht RA/in zur Bearbeitung v. zivilrechtl. Mandaten, Schwerpunkt ArbeitsR. Einschlägige Berufserfahrung von Vorteil, gerne auch Berufsanfänger. Längerfristige Zusammenarbeit/Sozietätsaufnahme angestrebt. Bewerbungen bitte an obige Adresse oder per Email an: [kanzlei@ra-schindel.de](mailto:kanzlei@ra-schindel.de)

Prof. Dr. Fricke & Coll.

Zur Verstärkung unserer Strafrechtsabteilung suchen wir eine/n Kollegin/Kollegen mit Erfahrung, teamfähig, mit Freude am Engagement für die Mandanten und mit Standhaftigkeit gegenüber Ermittlungs-, Anklagebehörden sowie Gerichten. Bewerbung an: RAin Christina Dinesen, Fachanwältin für Strafrecht, [www.kanzlei-fricke.de](http://www.kanzlei-fricke.de)

Rechtsanwälte Hankwitz & Koll.,  
Königstr. 39, 90402 Nürnberg,  
Tel. 0911-9991790

Wir suchen zur Unterstützung und Verstärkung unserer zivilrechtlich ausgerichteten Kanzlei eine(n) engagierte(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Bewerbungsunterlagen bitte an o.g. Anschrift oder online an: [info@hankwitz.de](mailto:info@hankwitz.de)

Hinrichs Rechtsanwälte,  
Tel. 0911-9996890

Für unsere wirtschaftsrechtliche Kanzlei suchen wir einen engagierten Rechtsanwalt (m/w) mit unternehmerischem Denken und sorgfältiger Arbeitsweise. Wir bieten gute Infrastruktur, ein kollegiales Team und eine langfristige Perspektive. Bewerbungen nehmen wir gerne entgegen unter: [info@hinrichs-recht.de](mailto:info@hinrichs-recht.de)

Chiffre: 2010-SARA-03

Eingeführte Kanzlei nahe Innenstadt und Gericht in Nürnberg mit zivilrechtlicher Ausrichtung (WettbR, ArbR, priv. BauR, GenR, Verkehrsunf., Berufshaftpf., MietR u. a.) bietet infolge Generationenwechsel KollegIn Möglichkeit für Bürogemeinschaft und zur Wahrnehmung (auch) eigener Mandate.

„Stets aktualisiert  
im Internet  
unter

[www.rak-nbg.de](http://www.rak-nbg.de)“



[www.kanzlei-metzner.de](http://www.kanzlei-metzner.de)

Wir suchen ab sofort Kollegin/Kollegen mit Interesse an Urheber-, Medien- und Internet-, Wettbewerbs- und Markenrecht, zur freien Mitarbeit (Teilzeit/flexibel) in Erlangen.

von der Linden & Partner  
Tel. 0941-5956580

Für unser Team suchen wir eine(n) Rechtsanwalt/Rechtsanwältin in Teil-

zeit. Die Stelle eignet sich sehr gut für den Berufseinstieg begleitend zu einer Promotion. Aussagekräftige Bewerbungsunterlagen können Sie uns gerne auch per Email (kanzlei@vonder-linden.de) zukommen lassen.

ECOVIS, Thomas Schinhärl,  
Tel. 0941-830177

Rechtsanwalt (w/m) für unsere NL in Regensburg gesucht. Ihre Aufgaben bestehen in der Beratung mittelständ. Mandate auf den Rechtsgebieten des Wirtschafts-, Gesellschafts- und Steuerrechts sowie in der interdisziplin. Zusammenarbeit mit StB und WP. Sie verfügen über mind. 2 Jahre Berufserfahrung in der Rechtsberatung.

Dr. Carl & Kollegen, www.d-c-w.de  
Zur Verstärkung unseres jungen Teams aus WP, StB und RAen in Ansbach suchen wir einen RA oder RAin mit mindestens 2-jähriger Berufserfahrung im Wirtschafts-, Gesellschafts- und Arbeitsrecht. Erste Kontaktaufnahme bitte an: dr.carl@d-c-w.de

RAE DR. JOCKISCH  
www.jockisch.de

Für die Erweiterung unserer modernen Kanzlei in München und Landshut suchen wir Kollegen und Kolleginnen mit Freude am Anwaltsberuf für die Position als Rechtsanwalt/Rechtsanwältin. Bewerbungen (gerne auch Berufsanfänger) mit Ergebnissen der schriftlichen Teile der Staatsexamen und Angabe Gehaltsvorstellungen.

advo@rae-wagner-lehner.de

Wir sind eine Kanzlei mit derzeit 10 Berufsträgern und suchen zum nächstmöglichen Termin einen RA oder eine RAin zur Verstärkung unseres Teams. Die Stelle ist auch für Berufseinsteiger bestens geeignet.

Kanzlei Demin & Koll.

RA/RAin ab sofort zum weiteren Aufbau unserer Kanzlei gesucht. Ihre Tätigkeit wird im Schwerpunkt Straf-

Sozial-, sowie allg. ZivilR liegen. Wir freuen uns über Ihre online-Bewerbung. info@demin-koll.de

## Stellengesuche

### ■ RECHTSANWÄLTE/RECHTSANWÄLTINNEN

Tel. 0174-9521316;  
RAStelle@gmx.de  
Engagierte RAin, bayr. 2. Ex. Prädikat, 5 Jahre BE in zivilrechtlicher Kanzlei (v.a. HaftpflichtR, VerkehrsR, MietR, VersR, ArbR, MedizinR, viel Prozeßerf.) sucht neue Herausforderung in Kanzlei, ggf. Unternehmen; FA Lehrgang ArbR; Wahlstation USA, sehr gute Englischk. Gerne auch Einarbeitung in neue Rechtsgebiete.

RAin.33@web.de  
RAin 33 Jahre alt sucht neues Betätigungsfeld im Kreis Cham. Verfüge über Prädikatsexamen, erste Berufserfahrung und FA-Kurs Verkehrsrecht. Beginn auch kurzfristig möglich.

anwalt\_neu@yahoo.de  
RA, 33 Jahre, 5 Jahre Berufserfahrung, zweites bay. Staatsexamen befriedigend, Schwerpunkte Strafrecht, Verkehrsrecht, priv. Baurecht und Arbeitsrecht sucht aus ungekündigter Stellung neue Herausforderung in Kanzlei, Unternehmen Raum Amberg, Nbg. Land, Nürnberg.

RAinsucht@web.de  
35 j. RAin (Prädikatsexamen) mit fünf Jahren Berufserfahrung sucht neue berufliche Perspektive im Raum Regensburg, gerne auch Bürogemeinschaft.

Chiffre: 2010-SGRA-06  
Juristin (30, 2 x vb), derzeit Assistentin an der Universität, sucht promotionsbegleitend Einstieg in die anwaltliche Praxis in Regensburg, gerne Strafrecht, Familienrecht oder Erbrecht, gerne mit internationalem Bezug.

juristin-regensburg@web.de  
Juristin (2. Staatsexamen: 6,03 Punkte) sucht Anstellung in einer Kanzlei in Regensburg oder Umgebung. Interessensschwerpunkte: Arbeitsrecht, Erbrecht.

ra-nbg@gmx.de  
Rechtsanwalt, Doktorand, 1,5 Jahre Berufserfahrung, sucht Möglichkeit zur freien Mitarbeit im Bereich Strafrecht.

Sabine Peter, Tel. 0176-61789382  
Rechtsanwältin und Mediatorin mit mehr als 6-jähriger Berufserfahrung sucht in NÜRNBERG freie Mitarbeit zur Bearbeitung familien- und erbrechtlicher Mandate. Fachanwaltsausbildungen absolviert. Zeiteinteilung flexibel.

### ■ RECHTSANWALTSFACHANGESTELLTE

ra-fachangestellte@t-online.de  
Personelle Engpässe durch Urlaub/Krankheit? Flexible + engagierte ReFa (33), langjährige Berufserfahrung, sehr gute PC-Kenntnisse, schnelle Transkription, fundiertes Fachwissen in Mahnwesen, ZV, Postbearbeitung, Buchhaltung, Lohn + Gehalt etc. auf freier Mitarbeiterbasis ab sofort in Nbg.+Fürth, Tel. 0173-4715800

heikeschmidjob@arcor.de  
Geprüfte Rechtsfachwirtin (Abschluss 2003) mit langjähriger Kanzleierfahrung sucht ab 01.09.2010 neuen Tätigkeitsbereich in Vollzeit, bevorzugt in Regensburg. Spezielle Kenntnisse in Buchhaltung, Mahnbereich, ZV, Abrechnung, selbst. Fertigung von Schriftstücken und Unfallbearbeitung, Word, Winmaccs, Outlook etc.

Tel. 0172-29 609 28  
Fleißige, freundliche Rechtsanwaltsfachangestellte mit 2 Jahren Berufserfahrung und sehr guten Kenntnissen in RVG und ZV sucht Festanstellung in

Vollzeit im Raum Regensburg/Cham. Ich bin flexibel, belastbar, Schnelligkeit und Gründlichkeit sind meine Stärken.

Chiffre: 2010-SGReFa-10  
ReFa, loyal, fleißig, mit jahrzehntelanger Berufserfahrung i. Kanzlei, sucht neue Aufgabe i. Raum Nbg./Heroldsberg für 30-40 Std./Woche. Gerne auch als Schreibkraft. Word, WinMacs.

Tel. 09103-712478  
Rechtsanwaltsfachangestellte sucht ab 01.10.2010 nach Elternzeit Wiedereinstieg auf 400-Euro-Basis oder in Teilzeit (max. 20 Stunden, vormittags) im Raum Cadolzburg, Zirndorf, Langenzenn oder Fürth.

Tel: 0163-8966105  
Ausgelernte Refa, Berufsanfängerin, jung, flexibel und freundlich, sucht neuen Wirkungskreis im Raum AN, FEU, DKB, GUN oder WUG. Voll-/ Teilzeit möglich. Gerne auch als Empfangsdame. Softwarekenntnisse: Phantasy, RA-Micro!! Ich freue mich auf eine Nachricht von Ihnen.

## Kanzleiveräußerungen/ -vermietungen

suche.kanzlei@online.de  
Rechtsanwalt sucht Kanzlei oder Kanzleibeteiligung in der Region Nürnberg - Bamberg - Bayreuth z.B. im Rahmen einer Altersnachfolge zu üblichen Konditionen. Zuschriften werden selbstverständlich vertraulich behandelt. Ich bitte um Kontaktaufnahme unter: suche.kanzlei@online.de

Chiffre: 2010-KV-09  
Langjährig eingeführte, zivilrechtl. ausgerichtete Kanzlei m. qualifizierten Mitarbeitern und neuer EDV-Anlage in zentraler Lage Nürnbergs wird zur Übernahme zu günstigen Konditionen angeboten. Mitarbeit zur Einführung des Erwerbers ist möglich.

Chiffre: 2010-KV-08  
Allgemeinkanzlei/Fachanwalt für Familienrecht im LG-Bezirk Aschaffenburg (10 km n. Aschaffenburg) mit weiteren Schwerpunkten Erb-/Miet-/Arbeits-/Verkehrsrecht aus Altersgründen zu verkaufen. Weitere Mitarbeit auf Zeit zur Einarbeitung ist möglich. Zuschriften werden selbstverständlich vertraulich behandelt.

## Bürogemeinschaften/ Zusammenarbeit

sozialrecht2011@yahoo.de  
Rechtsanwalt (35 J.) aus dem Großraum München, abgeschlossener FA-Kurs Sozialrecht, seit 3 1/2 Jahren in einer ARGE SGB II im Rhein-Main-Gebiet tätig (Widerspruchsstelle), sucht engagierte/n Kollegen/in/nen zur Gründung einer Sozietät mit sozialrechtlichem Schwerpunkt, Raum (Süd-)Bayern. Auch Einstieg in Kanzlei.

Chiffre: 2010-BGZA-06  
Gut eingeführte Kanzlei (2 Berufsträger) mit Schwerpunkten Verkehrs-, Miet-, Straf- und Wirtschaftsrecht in repräsentativen Räumen in zentraler Lage in Straubing bietet RA/RAin - gerne mit Berufserfahrung - Btlg. an Bürogem.; eine Ergänzung der vorhandenen Schwerpunkte wäre wünschenswert, ist aber nicht zwingend.

RA Thorsten Modla: info@modla.de  
Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht sucht Zusammenarbeit mit Rechtsanwälten, Wirtschaftsprüfern, Steuerberatern auf dem Gebiet des Arbeits- und Zivilrechts. Weitere Informationen und Kontaktdaten unter www.modla.de

RAe-Weinmarkt4@t-online.de  
Bieten Kollegen/In mit eigenem oder im Aufbau befindlichen Mandantenstamm berufliche Zusammenarbeit in Bürogemeinschaft; kostengünstige Kanzleistruktur im Herzen Nürnbergs vorhanden. Wünschenswert

wäre die Ergänzung bereits vorhandener Rechtsgebiete (FamR, ErbR u. StrafR). Nähere Info: www.anwalt.de/pernet-scharr

RA Siegfried Fritz,  
Tel. 0941/465233-0  
Wir, (3 RAe) bieten einer Kollegin/einem Kollegen (auch Berufsanfänger) ein Zimmer in einer voll ausgestatteten Kanzlei in einem neu renovierten Jugendstilhaus an. Sachlich und personell sind wir sehr gut ausgestattet. Ein eigenes Rechtsanwaltsprogramm steht für jeden Mitarbeiter ebenfalls zur Verfügung.

Engelmann & Partner Rechtsanwälte  
RA-Kanzlei in sehr guter zentraler Lage in Nürnberg (Marienstraße 27) bietet RAin / RA ab sofort Zusammenarbeit in angenehmer Bürogemeinschaft. Es können ein bis zwei moderne helle Büroräume vermietet werden. Wenden Sie sich bitte zeitnah an RA Engelmann unter: anwalt@ep-legal.de oder unter Tel. 0911-430 83 88 0. (27.08.2010)

## Sonstiges

Terminsvertretungen:  
info@modla.de  
Rechtsanwalt & Fachanwalt für Arbeitsrecht bietet die Übernahme von Terminsvertretungen in Nürnberg/Fürth/Erlangen an. Rechtsgebiete: Zivil- und Arbeitsrecht. Bitte setzen Sie sich mit mir in Verbindung: Weitere Informationen und Kontaktdaten unter www.modla.de

Terminsvertretungen  
Die Kanzlei Talaysüm bietet Terminsvertretungen (im gesamten Rhein-Main-Gebiet, Frankfurt) und Anfertigung rechtlicher Gutachten, Beantwortung rechtlicher Fragestellungen an. Kontaktieren Sie uns, und lernen Sie uns kennen!

## Fortbildungsveranstaltungen des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis

Anmeldeformulare unter <http://www.arap.jura.uni-erlangen.de/veranstaltung-f.htm> oder über die Kontaktstelle wtt/CWW  
Henkestr. 91, 91052 Erlangen  
Tel. (09131) 85-25866, Fax (09131) 85-25869, E-Mail: [cww@zuv.uni-erlangen.de](mailto:cww@zuv.uni-erlangen.de)

### Verkehrshaftungsrecht

In dem Seminar werden auf der Grundlage der aktuellen Rechtsprechung Themen von besonderer Bedeutung für die verkehrsrechtliche Anwaltspraxis behandelt. Einen Schwerpunkt bildet die Geltendmachung psychischer Schäden aufgrund von Verkehrsunfällen. Außerdem werden Fragen des Haftungsprozesses aus anwaltlicher Sicht erörtert.

Dr. Michael Burmann ist Rechtsanwalt in Erfurt und Präsident der RAK Thüringen. Er ist durch zahlreiche Veröffentlichungen zum Verkehrs- und zum Versicherungsrecht bekannt, u.a. Berz/Burmann, Handbuch des Straßenverkehrsrechts, und Burmann/Heß/Jahnke/Janker, Straßenverkehrsrecht.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

### Aktuelle Rechtsprechung aus dem Markenrecht

In diesem Seminar wird aus der Sicht des im Markenrecht tätigen Richters und des Rechtsanwalts die neuere Rechtsprechung des EuGH, BGH und des OLG Nürnberg behandelt.

Schwerpunkte sind:

- **Markeneintragungsverfahren** (Unterscheidungskraft und Freihaltungsbedürfnis)
- **Aufrechterhaltung der Marke** (rechtserhaltende Benutzung, Lizenz)
- **Verwechslungsgefahr**
- **Markenmäßige Benutzung auf Verletzerseite**
- **Erschöpfung des Markenrechts**
- **Abfassung der prozessualen Ansprüche** (insbesondere Bestimmtheit des Antrages)
- **Besonderheiten des Verfügungsverfahrens** (Eilbedürftigkeitsfrist, Parteizustellung, Abschluss schreiben)

VorsRi OLG Schwerdtner war mehrere Jahre Vorsitzender einer für Markenrecht zuständigen Kammer für Handelssachen des LG Nürnberg-Fürth; seit dem Jahr 2008 leitet er als Vorsitzender den für den Gewerblichen Rechtsschutz einschließlich des Markenrechts zuständigen 3. Zivilsenat des OLG Nürnberg.

Dr. Cöster ist seit über 25 Jahren als Rechtsanwalt im Gewerblichen Rechtsschutz tätig. Er ist Fachanwalt für dieses Gebiet und entfaltet daneben eine umfangreiche Lehr- und Prüfungstätigkeit.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 4 Zeitstunden. Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Samstag, 9. Oktober 2010  
10.00 - 15.30 Uhr

Juridicum der Universität,  
Erlangen, Schillerstr. 1

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Snacks, Getränke und Seminarunterlagen)

Rechtsanwalt Dr. Michael Burmann

Samstag, 16. Oktober 2010,  
09.30 - 14.00 Uhr

Juridicum der Universität,  
Erlangen, Schillerstr. 1

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Snacks, Getränke und Seminarunterlagen)

VorsRi OLG Manfred Schwerdtner  
Rechtsanwalt Dr. Enno Cöster

Freitag, 22. Oktober 2010  
13:00 - 18:30 Uhr

Juridicum der Universität,  
Erlangen, Schillerstr. 1

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Snacks, Getränke  
und Seminarunterlagen)

Rechtsanwältin Dr. Christine  
Frfr. von Münchhausen und  
Prof. Dr. Reinhard Greger

## Anwaltliches Konfliktmanagement in Miet- und Wohnungseigentumssachen

Streitigkeiten rund um die Wohnung berühren menschliche Grundbedürfnisse und werden daher oft besonders erbittert geführt. Dabei ist das streitige Gerichtsverfahren nicht immer der optimale Weg zu einem als gerecht empfundenen Interessenausgleich und einer nachhaltigen Befriedung.

In dem Seminar wird anhand praktischer Fälle aus der aktuellen Rechtsprechung aufgezeigt, wie durch besondere Verhandlungsstrategien oder mit Hilfe neutraler Dritter (z.B. als Schlichter, Mediator, Schiedsgutachter) Lösungen erzielt werden können, die für den Mandanten, aber auch für den Rechtsanwalt selbst wesentlich vorteilhafter sind als ein kontradiktorisches Urteil oder ein Prozessvergleich. Behandelt werden auch die vergütungsrechtlichen Aspekte der alternativen Konfliktlösung.

Rechtsanwältin Dr. Christine Frfr. von Münchhausen hat nach mehrjähriger Tätigkeit in einer Wirtschaftskanzlei und einer Mediationsausbildung in den USA ihren beruflichen Schwerpunkt nunmehr in der Beratung und Schulung von Rechtsanwälten im Bereich von Kommunikation, Verhandlungsführung, außergerichtlicher Konfliktlösung und Kanzleientwicklung sowie in der Schulung von Richtern und Referendaren. Sie ist Lehrbeauftragte der Universität Erlangen-Nürnberg für Kommunikation, Verhandlungsführung und Konfliktmanagement.

Prof. Dr. Reinhard Greger, Richter am BGH a.D. und Mitvorstand des Instituts für Anwaltsrecht und Anwaltspraxis an der Universität Erlangen-Nürnberg, beschäftigt sich in Forschungsprojekten und Publikationen mit dem gesamten Spektrum der konsensualen Konfliktlösung.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

## Anwaltliches Konfliktmanagement in Erbschaftsstreitigkeiten

Konflikte, die um den Nachlass eines verstorbenen Angehörigen entbrennen, sind häufig sehr stark emotional befrachtet. Hier ist es besonders wichtig, dass der Anwalt in einer Art und Weise vorgeht, die eine dauerhafte Störung der persönlichen Beziehungen verhindert.

In dem Seminar wird die Vielschichtigkeit des Erbkonflikts bewusst gemacht. Aufbauend auf seinen rechtlichen und psychologischen Besonderheiten wird aufgezeigt, auf welchen Wegen Lösungen erreicht werden können, die für den Mandanten, aber auch für den Anwalt wesentlich vorteilhafter sind als ein kontradiktorisches Urteil oder ein Prozessvergleich. Insbesondere werden folgende Fragen behandelt:

- Wie stellt man zwischen streitenden Angehörigen wieder ein konstruktives Verhandlungsklima her?
- Wie können die Interessen des Mandanten bei einer einvernehmlichen Lösung gewahrt werden?

- In welchen Fällen und auf welche Weise schaltet man einen neutralen Dritten (z.B. als Schlichter, Mediator, Schiedsgutachter) in die Konfliktlösung ein?
- Wie können Konflikte um die Aufteilung eines Nachlasses gelöst werden?

Auf neue Entwicklungen im Erbrecht wird ebenso eingegangen wie auf die Fragen der Anwaltsvergütung bei der außergerichtlichen Konfliktlösung.

Zu den Referenten Rechtsanwältin Dr. Christine Frfr. von Münchhausen und Prof. Dr. Reinhard Greger siehe Seminar vom 22.10.2010 Seite 188.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Fortbildungsbescheinigung wird erteilt.

## Arzthaftungsrecht

Das Arzthaftungsrecht kennt eine Vielzahl materiell- und verfahrensrechtlicher Besonderheiten, die sich nur schwer in die gewohnte Dogmatik einfügen. In dem Seminar werden diese Besonderheiten auf der Grundlage der aktuellen höchstrichterlichen Rechtsprechung dargestellt.

Schwerpunkte bilden

- vertragsrechtliche Fragen zum Behandlungsverhältnis, z.B. beim Krankenhausaufnahmevertrag und bei Gemeinschaftspraxen sowie bei Überweisung des Patienten, und zum Haftungsausschluss;
- Haftung aus Behandlungsfehler, z.B. bei vertikaler und horizontaler Arbeitsteilung, Organisationsversäumnissen, unerwünschter Schwangerschaft;
- Haftung aus fehlerhafter Aufklärung, z.B. über Behandlungsalternativen und Risiken, Art, Zeitpunkt, Nachweis der Aufklärung;
- Beweislast und Beweiserleichterungen (Dokumentationsfehler, grober Behandlungsfehler, Verletzung der Befunderhebungspflicht);
- prozessuale Fragen, z.B. zu Klageerhebung (Substantiierungspflichten, Fassung des Klageantrags, Feststellungsantrag, Schmerzensgeld), Beweiserhebung (selbständiges Beweisverfahren, Zeugenbeweis, Sachverständigenbeweis, Notwendigkeit der Einholung eines Obergutachtens), Berufungsrechtszug (Begründung des Rechtsmittels, Bindung an erstinstanzliche Feststellungen, Zulässigkeit neuen Vorbringens, Urteilsabfassung).

Prof. Dr. Markus Gehrlein, Richter am BGH, Honorarprofessor der Universität Mannheim und langjähriges Mitglied eines Arzthaftungssenats am OLG Saarbrücken ist durch zahlreiche Publikationen, insbesondere zum Prozess-, Gesellschafts- und Haftungsrecht hervorgetreten sowie u.a. in der Ausbildung zum Fachanwalt für Medizinrecht tätig.

Hinweis zu § 15 FAO: Das Seminar umfasst 5 Zeitstunden. Teilnahmebescheinigung wird erteilt.

Samstag, 29. Januar 2011,  
10.00 – 16.00 Uhr  
Juridicum der Universität,  
Erlangen, Schillerstr. 1

Richter am BGH Prof. Dr. Markus  
Gehrlein

Teilnahmegebühr: 125 €  
(einschl. Getränke, Snacks, Seminarunterlagen)

## Teilnahmebedingungen

# Seminare

Anmeldungen zu den Seminaren der Rechtsanwaltskammer Nürnberg können nur schriftlich erfolgen. Bitte verwenden Sie hierfür das Formular auf Seite 200.

Mit Ihrer Anmeldung wird der Tagungsbeitrag fällig. Bitte überweisen Sie die Gebühr unter Angabe der jeweiligen Seminarnummer und des Namens des Teilnehmers (**HypoVereinsbank Nürnberg BLZ 760 200 70, Kontonr. 2020105979**). Eine Rechnung oder gesonderte Bestätigung Ihrer Anmeldung wird nicht versandt.

Anmeldungen, die uns nach Anmeldeschluss erreichen, können wir leider nur berücksichtigen, wenn noch Plätze frei sind. Sollte das Seminar ausgebucht sein, werden wir Sie entsprechend unterrichten.

Sie können Ihre Teilnahme bis drei Tage vor dem Veranstaltungstermin kostenlos stornieren. Nur bei rechtzeitiger Abmeldung können wir die bereits entrichteten Seminargebühren erstatten.

Am Ende einer jeden Veranstaltung erhalten Sie eine Teilnahmebestätigung.

In den Seminargebühren sind bei Ganztagsveranstaltungen in der Regel enthalten:

- Kaffeepause
- Mittagessen
- kalte Getränke im Tagungsraum

Die Kosten für alkoholische Getränke sind vom Teilnehmer selbst zu tragen.

Bei unseren Fortbildungsveranstaltungen verteilen wir Fragebögen. Um Ihnen anspruchsvolle, auf Ihre Ansprüche zugeschnittene Fortbildungen anbieten zu können, dürfen wir Sie bitten, diese dem Referenten am Ende der Veranstaltung ausgefüllt zu übergeben oder an die Geschäftsstelle zu übersenden.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Fortbildung!



## Neues Untersuchungshaftrecht

RA Straßner ist Fachanwalt für Strafrecht, Richter am Amtsgericht Nürnberg und seit vielen Jahren für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der Referendar-ausbildung tätig. Er hält regelmäßig Vorträge für Rechtsanwälte und Nichtjuristen.

RAin Obert ist ebenfalls Fachanwältin für Strafrecht und tätig als Richterin am Amtsgericht Nürnberg.

Gastbeitrag: RiAG Pücher, Nürnberg, Ermittlungsgericht

Inhalt:

Die neuen Regelungen zur Untersuchungshaft bereiten nicht wenigen Strafverteidigerkollegen Kopfschmerzen. Gibt es einen echten Gewinn an Beschuldigten-Rechten oder hat der deutsche Gesetzgeber widerwillig europarechtliche Vorgaben umgesetzt? Mit diesen und anderen Fragestellungen werden sich die Referenten in theoretischer und v. a. auch praktischer und empirischer Hinsicht befassen. Der Gastreferent wird aus seinen Erfahrungen im Umgang mit der neuen Gesetzeslage berichten und sich der Diskussion mit dem Auditorium stellen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess

Dr. Günter Prechtel ist Vorsitzender Richter am Landgericht München I und seit langem in der Anwaltsfortbildung tätig, Begründer des Handbuchs „Erfolgreiche Taktik im Zivilprozess“ (4. Auflage 2009) sowie Verfasser zahlreicher Zeitschriftenaufsätze.

Inhalt:

Häufig werden Zivilprozesse durch vermeidbare Fehler des Rechtsanwalts bzw. aufgrund mangelnder Taktik verloren. Dies passiert selbst erfahrenen Juristen.

In diesem Seminar werden – aus Sicht der Praxis und anhand der aktuellen Rechtsprechung – typische Fehlerquellen bei der Prozessführung aufgezeigt und zahlreiche Tipps für eine erfolgreiche Bewältigung verfahrensrechtlicher Probleme gegeben.

Aus dem Programm:

Fehlerhafte Parteibezeichnung und falsche Partei, Schlüssigkeit und Substantiierung, Rechtsausführungen, Chancen und Risiken einer Teilklage, Erlangung und Ausschaltung von Zeugen, richtiges Bestreiten, Vermeidung der Präklusion, Streitverkündung, wirksame Beweisanträge, Haftungsfallen beim Prozessvergleich.

### Seminar Nr. 7235

**Freitag, den 24.09.2010**

von 09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 10.09.2010  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referenten:

**RA Harald Straßner**, Nürnberg  
**RAin Nicole Obert**, Nürnberg

### Seminar Nr. 7215

**Samstag, 25.09.2010**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 10.09.2010  
 Tagungsbeitrag: 110,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Referent:

**Dr. Günter Prechtel**, München

Seminar Nr. 7231

**Freitag, den 01.10.2010**

09:00 Uhr bis 15:30 Uhr

Anmeldeschluss: 17.09.2010

Tagungsbeitrag: 100,00 €

Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referent:

**RA Rainer Ferslev, Hamburg**

## Neues Haftungsrecht für GmbH-Gesellschafter und Geschäftsführer nach MoMiG (GmbH und InsO-Novelle)

– unter Berücksichtigung erster höchstrichterlicher Rechtsprechung –

Herr Rechtsanwalt Ferslev ist Fachanwalt für Insolvenzrecht und befasst sich seit über 10 Jahren schwerpunktmäßig mit der Beratung und Vertretung von Schuldner und schuldnerischen Unternehmen in der Insolvenz, insbesondere aber im Vorfeld der Insolvenz zur Vermeidung von Haftungsrisiken für Geschäftsführer und Gesellschafter von kleineren und mittelständischen Kapitalgesellschaften, insbesondere von Gesellschaften mit beschränkter Haftung.

Er kommentiert regelmäßig Entscheidungen des II. und IX. Senats des Bundesgerichtshofs in EWiR (Entscheidungen zum Wirtschaftsrecht, Kurzkommentare, herausgegeben von Rechtsanwalt Dr. Bruno M. Kübler) und ist Autor des im Deutschen Anwaltverlages (DAV) herausgegebenen Buches „Die GmbH-Haftungsfallen bei Gründung, Krise, Sanierung“. Zudem referiert er seit Jahren zu gesellschaftsrechtlichen und insolvenzrechtlichen Themen bei Anwaltvereinen, Rechtsanwaltskammern und bei Eiden Juristische Seminare, Köln.

Inhalt:

Die zum 01.11.2008 in Kraft getretene grundlegendste GmbH-Novelle seit dem in Kraft treten des GmbH-Gesetzes im Jahre 1889 hat sowohl das GmbH-, als auch das Insolvenzrecht maßgeblich verändert und zum Teil völlig neue Haftungstatbestände für Gesellschafter und Geschäftsführer geschaffen sowie bekannte Haftungsnormen grundlegend verändert. Aufgrund der getroffenen Übergangsregelungen sind die Neuerungen bereits überwiegend in Kraft getreten – und dies gilt auch für Altgesellschaften!

Jeder Rechtsbeistand, der auch nur gelegentlich GmbH's berät und vertritt, muss diese neuen Haftungstatbestände schon zur Vermeidung eigener Haftungsfolgen kennen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 5,5 Zeitstunden anerkannt.

# Kunstgerecht oder strafbar? Strafverteidigung im Spannungsfeld gesetzlicher Vorgaben

RA Doll ist Vorstandsmitglied der Rechtsanwaltskammer Nürnberg, Vorsitzender des Fachprüfungsausschusses „Fachanwalt für Strafrecht“ und Vorsitzender des Nürnberg-Fürther Anwaltvereins. Seit vielen Jahren ist er als Strafverteidiger auch überregional tätig und zudem Vortragsreferent für fachanwaltschaftliche Fortbildung.

RA Straßner ist Fachanwalt für Strafrecht, Richter am Amtsgericht Nürnberg und seit vielen Jahren für die Rechtsanwaltskammer Nürnberg in der Referendar-ausbildung tätig. Er hält ebenfalls regelmäßig Vorträge für Rechtsanwälte und Nichtjuristen.

Gastbeitrag: OStA Dycke.

OStA Dycke ist regelmäßiger Vertreter der Generalstaatsanwaltschaft in den Verfahren beim Amtsgericht Nürnberg und daher profunder Kenner berufsrechtlicher Problemstellungen.

Inhalt:

„Alles, was der Anwalt sagt, muss wahr sein. Aber er muss nicht alles sagen!“

Dieser Satz des bekannten Strafverteidigers Prof. Dr. Hans Dahs sollte jedem Anwalt, insbesondere jedem Strafverteidiger, Auftrag und Maxime zugleich sein.

Aber wo sind die Grenzen zwischen legaler Auftragserfüllung für den Mandanten und ordnungswidrigem oder gar strafbarem Vorgehen des Verteidigers? Gerade die Verteidigung des inhaftierten Mandanten konfrontiert den Rechtsanwalt zuweilen mit nicht klar geregelten Problemstellungen. Die Referenten werden den Versuch unternehmen, die meist ungriffige Rechtsprechung praxistauglich aufzubereiten.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## Seminar Nr. 7230

**Freitag, den 15.10.2010**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss:	01.10.2010
Tagungsbeitrag:	100,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
Münchener Straße 340  
90471 Nürnberg

Referent:

**RA Peter Doll**, Nürnberg  
**RA Harald Straßner**, Nürnberg

## Seminar Nr. 7222

**Samstag, 16.10.2010**

09:00 Uhr bis 17:00 Uhr

Anmeldeschluss: 02.10.2010

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**

Gepr. Rechtsfachwirtin

Mitarbeiterseminar

## Praxis der Zwangsvollstreckung

### Grund- und Aufbaukurs

Das Seminar richtet sich an Auszubildende, die sich auf die Abschlussprüfung zur/zum Rechtsanwaltsfachangestellten vorbereiten oder nach Abschluss ihrer Ausbildung ihre Kenntnisse im Bereich der Zwangsvollstreckung noch vertiefen wollen. Es ist ebenso für Quer- oder Wiedereinsteiger geeignet, richtet sich an Kanzleimitarbeiter, die sich künftig mit der Zwangsvollstreckung in der Praxis befassen, sowie an Mitarbeiter, die hier bereits Kenntnisse besitzen und diese durch geeignete Maßnahmen noch vertiefen und festigen wollen.

Ein Teil des Kurses befasst sich im Wesentlichen mit den allgemeinen Vollstreckungsvoraussetzungen, der Vorbereitung der Zwangsvollstreckung und den individuellen Maßnahmen in der Praxis. Er vermittelt einen umfangreichen Überblick über verschiedene Möglichkeiten der Zwangsvollstreckung und zeigt die sinnvolle Anwendung in der Praxis auf.

Der andere Teil des Seminars soll die erworbenen und fundierten Kenntnisse vertiefen und den Teilnehmern helfen, die Vollstreckung erfolgreich und selbstständig durchzuführen. Es wird ein Leitfaden an die Hand gegeben, um für den Gläubiger am effektivsten vollstrecken zu können. Vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps werden aufgezeigt, um die Chancen des Mandanten zu vergrößern, im Rahmen der Zwangsvollstreckung befriedigt zu werden.

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und Gesetzestexte zur ZPO und RVG mitbringen!

Mitarbeiterseminar

## RVG – Einführung und Grundlagen

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter und Auszubildende im Anwaltsbüro, die sich einen Überblick über die abrechnungsrelevanten Grundsätze nach dem RVG verschaffen wollen. Sie werden daneben anhand von zahlreichen Beispielen mit einfachen Vergütungsabrechnungen vertraut.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Aufbau und Einteilung des RVG
- Anwendung des Vergütungsverzeichnisses (VV)
- Wert- und Rahmengebühren
- Wertvorschriften und Streitwertberechnung
- Fälligkeit und Berechnung der Vergütung
- Geschäftsgebühr in der außergerichtlichen Vertretung
- Gebühren im gerichtlichen Mahnverfahren
- Anwaltsgebühren im Zivilprozess
- Anrechnungsvorschriften
- Prozesskostenhilfevergütung

Achtung: Bitte Taschenrechner, Gebührentabelle und Gesetzestexte zur ZPO und RVG mitbringen!

## Anwaltshaftung

RA Chab ist nach einer kurzen Tätigkeit als angestellter Rechtsanwalt seit 1996 bei der Allianz Deutschland AG in München als Schadenreferent (Leitender Justiziar) in der Abteilung Vermögensschaden-Haftpflicht tätig. Dort ist er im Schwerpunkt für die Haftung der Rechtsanwälte zuständig. Er ist Lehrbeauftragter der Rechtsanwaltskammern Stuttgart und Nürnberg für die Referendarsausbildung und Referent bei diversen Seminar- bzw. Fortbildungsveranstaltungen. Er hat zahlreiche Beiträge zum Haftungsrecht der Anwälte veröffentlicht und ist ständiger Mitautor der Rubrik „Pflichten und Haftung des Anwalts“ in den BRAK-Mitteilungen (seit 2001).

Inhalt:

- Regressvermeidung
  - Weiche Faktoren
  - Harte Faktoren
- Beispiele zur Rechtsberaterhaftung aus der jüngeren Rechtsprechung
- Die Rechtsprechung des BGH zur Sozihenhaftung
- Berufshaftpflichtversicherung
  - Allgemeine Einführung unter Berücksichtigung der VVG-Reform
  - Versicherungsrechtliche Fragen im Zusammenhang mit der Sozihenhaftung
- Hinweise zur vertraglichen Haftungsbeschränkung

### Seminar Nr. 7223

**Samstag, 06.11.2010**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 20.10.2010  
 Tagungsbeitrag: 80,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidner**  
 gepr. Rechtsfachwirtin

### Seminar Nr. 7229

**Freitag, 12.11.2010**

13.00 Uhr bis 18.30 Uhr

Anmeldeschluss: 29.10.2010  
 Tagungsbeitrag: 50,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 50

Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Str. 340  
 90471 Nürnberg

Referent:

**Rechtsanwalt Bertin Chab**  
 München

## Seminar Nr. 7236

**Freitag, den 19.11.2010**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 05.11.2010

Tagungsbeitrag: 60,00 €

Teilnehmerzahl: max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**

Fürther Str. 115/IV. OG

90429 Nürnberg

Referent:

**RA Dr. h. c. Elmar Joseph Schuler**, Regensburg

## Seminar Nr. 7224

**Samstag, 20.11.2010**

09.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Anmeldeschluss: 06.11.2010

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner**

gepr. Rechtsfachwirtin

## Umsatzsteuer

Herr Rechtsanwalt Dr. Schuler war nach seiner Tätigkeit in der Bayerischen Finanzverwaltung von 1976 bis 1978 wissenschaftlicher Mitarbeiter am Bundesfinanzhof in München und sodann Richter am Finanzgericht in Nürnberg. Ab November 1990 hat er die Finanzgerichtsbarkeit in Thüringen aufgebaut und war von 1993 bis Mai 2007 Präsident des Thüringer Finanzgerichts in Gotha. Derzeit ist Herr Dr. Schuler als Rechtsanwalt tätig.

Inhalt:

Jeder Anwalt kommt täglich sowohl als Unternehmer wie auch als Privatperson mit der Umsatzsteuer in Berührung. Sie ist eine der ergiebigsten Steuern (fast ein Drittel des gesamten Steueraufkommens) und beruht im Wesentlichen auf europarechtlichen Vorgaben.

Steuerschuldner (Unternehmer) und wirtschaftlich mit der Steuer Belasteter (Verbraucher) fallen auseinander.

Den Teilnehmern des Seminars sollen die Systematik und die Grundzüge des Umsatzsteuerrechts dargestellt und mit ihnen aktuelle Problemfälle besprochen werden.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

Mitarbeiterseminar

## Insolvenzsachbearbeitung Grundkurs

**Grundlagen des Insolvenzverfahrens und der Sachbearbeitung**

Wie die Praxis zeigt, gewinnt das Insolvenzrecht immer stärker an Bedeutung. Nach den statistischen Erhebungen der Insolvenzgerichte hat gerade in den letzten Jahren die Zahl der Privatinsolvenzen stark zugenommen. Die anwaltschaftliche Praxis wird davon in verstärktem Umfang berührt. Das Fachpersonal in den Anwaltskanzleien muss daher die grundsätzlichen Regelungen der Insolvenzordnung (InsO) kennen, um diese bei der Sachbearbeitung anwenden zu können und auch im Rahmen der Forderungsbeitreibung und Zwangsvollstreckung deren Besonderheiten zu beachten.

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die sich die Grundsätze des Insolvenzverfahrens und die Schwerpunkte der Sachbearbeitung auf Gläubigerseite aneignen wollen. Kenntnisse im Bereich des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens sind von Vorteil.



Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Stellung der Verfahrensbeteiligten
- Insolvenzeröffnungsgründe
- Antragsvoraussetzungen und Folgen der Antragstellung
- Verfahrenseröffnung und Rechtsfolgen
- Ablauf eines Insolvenzverfahrens
- Forderungsanmeldung
- Aus- und Absonderungsrechte
- Vollstreckungsverbote
- Schuldenbereinigungsverfahren
- Verbraucherinsolvenzverfahren
- Wohlverhaltensphase und Restschuldbefreiung

Achtung: Bitte Gesetzestext zur Insolvenzordnung (InsO) mitbringen!

## Handels- und Gesellschaftsrecht

### Aktuelle Rechtssprechung

RA Horlamus ist Fachanwalt für Handels- und Gesellschaftsrecht und referiert schon seit Jahren z. B. bei der IHK Nürnberg für Mittelfranken zu gesellschaftsrechtlichen Themen; er ist Gründungspartner der KGH Anwaltskanzlei in Nürnberg und Vorstand des UBF e.V. (Unternehmer- und Beraterforum für Handels- und Gesellschaftsrecht)

Inhalt:

- Handelsrecht  
Aktuelle Urteile zum UN-Kaufrecht, Handelsvertreter-, Vertragshändler- und Franchiseverträgen
- Gesellschaftsrecht  
Aktuelle Urteile zum Recht der Personen- und Kapitalgesellschaften, insbes. Beginn und Beendigung der Stellung als Gesellschafter und Geschäftsführer, Kapitalaufbringung und Erhaltung, Haftung von Gesellschaftern und Geschäftsführern usw.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 4 Zeitstunden anerkannt.

### Seminar Nr. 7226

**Freitag, 26.11.2010**

09.00 Uhr bis 13.30 Uhr

Anmeldeschluss:	12.11.2010
Tagungsbeitrag:	40,00 €
Teilnehmerzahl:	max. 32

Ort:

**RAK Nürnberg**  
Fürther Str. 115/IV. OG  
90429 Nürnberg

Referent:

**RA Carl-Peter Horlamus**  
Nürnberg

## Seminar Nr. 7225

**Samstag, 04.12.2010**

09:00 Uhr bis 16:00 Uhr

Anmeldeschluss: 21.11.2010

Tagungsbeitrag: 80,00 €

Teilnehmerzahl: max. 40

Ort:

**Novotel Nürnberg**

Münchener Straße 340

90471 Nürnberg

Referentin:

**Petra Schmidtner,**

gepr. Rechtsfachwirtin

Mitarbeiterseminar

## Zwangsvollstreckung intensiv

### Sachbearbeitung in der Forderungspfändung

Das Seminar richtet sich insbesondere an Mitarbeiter im Anwaltsbüro, die schon fundierte Grundkenntnisse in der Zwangsvollstreckung besitzen oder bereits am Seminar Praxis der Zwangsvollstreckung - Grund- und Aufbaukurs teilgenommen haben und sich die Schwerpunkte der Sachbearbeitung in der Forderungspfändung aneignen oder vertiefen wollen. Es werden vielfältige Möglichkeiten und Vollstreckungstipps aufgezeigt, um in Forderungen des Schuldners pfänden zu können, um so über den/die Drittschuldner eine wesentlich höhere Realisierungschance zu erlangen.

Aus dem Inhalt (Kurzübersicht):

- Pfändungsverfahren und Zuständigkeiten
- Vorphändung/vorläufiges Zahlungsverbot
- Pfändung von Arbeitseinkommen
- Berechnung des pfändbaren Arbeitseinkommens
- Zusammenrechnung mehrerer, einzeln unpfändbarer Arbeitseinkommen
- Zusammenrechnung von Geld- und Naturalleistungen
- Auskunfts- und Herausgabeansprüche gemäß § 836 III ZPO
- Pfändung von Steuererstattungsansprüchen
- Erklärungspflicht des Drittschuldners gemäß § 840 ZPO
- Besonderheiten der Unterhaltspfändung (bevorrechtigte Gläubiger)
- Rechtsbehelfe und Pfändungsschutzbestimmungen

Achtung: Bitte Gesetzestexte ZPO, GKG, RVG, sowie Gebührentabelle und Taschenrechner mitbringen.



# Die Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung

## Inhalt:

Im Wege vorweggenommener Erbfolge werden alljährlich beträchtliche Vermögenswerte übertragen. Häufig reicht das beim Zuwendenden verbliebene Vermögen zur Befriedigung der entstehenden Bedürfnisse nicht aus – eine angesichts einer stetig steigenden Lebenserwartung und nach wie vor immenser Kosten für Krankheit und Pflege häufig anzutreffende Fallgestaltung. In dieser Situation fordert mitunter der Schenker selbst, typischerweise jedoch, nach der Inanspruchnahme staatlicher Unterstützungsleistungen durch den Schenker, der Sozialhilfeträger von dem Beschenkten nach § 528 BGB die Herausgabe der im Wege antizipierter Erbfolge zugewendeten Vermögenswerte. In der Praxis mehren sich zudem Fälle, in denen Sozialhilfeträger eine Unterstützung des Schenkers unter Berufung auf seinen Rückforderungsanspruch ablehnen. Hier kommen dann zunächst Dritte, vielfach private Pflegeeinrichtungen, für den Unterhalt des Schenkers auf, die im Weiteren aber Ausgleich bei dem Beschenkten suchen. Die Fortbildungsveranstaltung behandelt die in den verschiedenen Fallgestaltungen auftretenden vielfältigen und schwierigen zivilrechtlichen, öffentlich-rechtlichen und verfahrensrechtlichen Fragen einer Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung nach § 528 BGB.

- Voraussetzungen und Rechtsfolgen des Anspruchs aus § 528 BGB
- Ausschlussstatbestände gemäß § 529 BGB
- Verjährungsproblematik
- Zeitgleiche bzw. zeitversetzte Zuwendung an mehrere Beschenkte
- Auswirkungen des Todes des Schenkers auf den Fortbestand des Anspruchs
- Konfusionsproblematik bei einer Erbenstellung des Beschenkten
- Möglichkeit des Vorausverzichts auf den Rückforderungsanspruch
- Regress der Sozialleistungsträger gemäß § 93 SGB XII
- Postmortale Überleitung des Rückforderungsanspruchs
- Verhältnis der Regressvorschriften zur Erbenhaftung gemäß § 102 SGB XII
- Zweigleisigkeit des Rechtswegs bei Anspruchsüberleitung
- Aussetzung des Zivilrechtsstreits aus übergeleitetem Recht bei Anfechtung der Überleitungsanzeige
- Rückforderung der Schenkung durch private Dritte
- Postmortale Abtretbarkeit des Rückforderungsanspruchs
- Auswirkungen der Rechtsprechung auf die vertragliche Regelung antizipierter Erbfolgen.

Die Fortbildung wird im Sinne des § 15 FAO mit 6 Zeitstunden anerkannt.

## ■ Seminar Nr. 7214

**Samstag, 11.12.2010**

09.00 Uhr bis 16.30 Uhr

Anmeldeschluss: 27.11.2010  
 Tagungsbeitrag: 100,00 €  
 Teilnehmerzahl: max. 40

### Ort:

**Novotel Nürnberg**  
 Münchener Straße 340  
 90471 Nürnberg

### Referent:

**Prof. Dr. Dirk Zeranski**, Professor für Sozial- und Arbeitsrecht an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg

## Anmeldeformular

Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Frau Ziegler  
Fürther Str. 115  
90429 Nürnberg  
Gerichtsfach: 1

Fax: 0911/92633-33

Entsprechendes bitte ankreuzen!

24. 09. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7235	Neues Untersuchungshaftrecht
25. 09. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 110,-	7215	Fehlerquellen und Taktik im Zivilprozess
01. 10. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7231	Neues Haftungsrecht für GmbH-Gesellschafter und Geschäftsführer nach MoMiG (GmbH und InsO-Novelle)
15. 10. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7230	Kunstgerecht oder strafbar? Strafverteidigung im Spannungsfeld gesetzlicher Vorgaben
16. 10. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7222	Mitarbeiterseminar – Praxis der Zwangsvollstreckung
06. 11. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7223	Mitarbeiterseminar – RVG Einführung und Grundlagen
12. 11. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 50,-	7229	Anwaltshaftung
19. 11. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 60,-	7236	Umsatzsteuer
20. 11. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7224	Grundkurs – Insolvenzsachbearbeitung
26. 11. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 40,-	7226	Handels- und Gesellschaftsrecht
04. 12. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 80,-	7225	Mitarbeiterseminar – Zwangsvollstreckung intensiv
11. 12. 2010	<input type="checkbox"/>	€ 100,-	7214	Die Rückforderung von Schenkungen wegen Verarmung

**Teilnehmer/in:** Bitte mit Schreibmaschine oder in Blockschrift ausfüllen.

Name, Vorname: \_\_\_\_\_

Kanzlei: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ / Ort: \_\_\_\_\_

Tel. und Fax: \_\_\_\_\_

Überweisung erfolgt \*     Verrechnungsscheck in Höhe von € \_\_\_\_\_ liegt bei

Datum: \_\_\_\_\_                      Unterschrift / Kanzleistempel

\*HypoVereinsbank Nürnberg, BLZ 760 200 70, Ktr. 2020105979  
(Bitte geben Sie als Verwendungszweck die Seminarnummer und den Namen des Teilnehmers an)



## IMPRESSUM



WIR: Wissenswerte Informationen der Rechtsanwaltskammer Nürnberg  
Herausgeber: **Rechtsanwaltskammer Nürnberg**  
Fürther Str. 115, 90429 Nürnberg – Gerichtsfach Nr. 1  
Tel: 0911/926 33-0, Fax: 0911/926 33-33  
info@rak-nbg.de, www.rak-nbg.de

Redaktion: **Dr. Uwe Wirsching,**  
**Katja Popp**

Gestaltung: Instant Elephant, Susanne Stein  
Fotonachweis: © Helmut Niklas – Fotolia.com  
Erscheinungsweise: 6 Ausgaben pro Jahr  
Aktuelle Ausgabe: September 2010  
Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten.  
Beiträge, die mit Namenskürzeln gekennzeichnet sind, geben nicht in allen Fällen die Meinung des Vorstands wieder.



**DR. BADER & PARTNER**  
Rechtsanwälte · Nachfolge GbR

**Jürgen Lubojanski**  
Fachanwalt für Strafrecht  
Nürnberg  
WM Doku Anwender seit 2005

**„Wenn ich meine Mandanten besuche, klemm ich mir alle Akten und Dokumente einfach unter den Arm!“**

**WM Doku** ist ein Dokumenten-Management-System, das speziell für Kanzleien entwickelt wurde. Papiergebundene sowie digitale Dokumente, egal ob Eingangspost, Akten der Staatsanwaltschaft oder E-Mails werden bequem erfasst, verwaltet und stehen den Mitarbeitern jederzeit und an jedem beliebigen Ort zur Verfügung.

Die Software dient der übersichtlichen Dokumentenorganisation, der schnellen Informationsrecherche sowie der effizienten Bearbeitung und strukturierten Verteilung von Dokumenten. Dabei vereint sie viele Arbeitsweisen wie von Papier gewohnt mit den Vorteilen der digitaler Datenverarbeitung.

Perfekt verbunden mit der Kanzleisoftware **WinMACS** wird die „digitale Akte“ zur Realität. Alle Dokumente auf einer Plattform mit Zugriff von jedem Arbeitsplatz und, wenn gewünscht, auch von unterwegs.

**Integrierte Gesamtlösungen für Ihre Kanzlei aus einem Haus.  
Das ist einzigartig!**

 **WM Doku**